KOMDAT

Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe

November 2026 Heft Nr. 2 / 26 29. Jg.

Inhalt

Inobhutnahmen 2025 – deutlicher Rückgang der Schutzmaßnahmen für UMA
Julia Erdmann 2

Vormundschaft und Beistandschaft im Jahr 2025 – zwischen langjährigen Trends und aktuellen Umbrüchen
Benjamin Froncek 5

Stiefkindadoptionen in gleichgeschlechtlichen weiblichen Partnerschaften weiter auf dem Vormarsch
Sandra Fendrich 8

Kitas im Spiegel einer vielfältigen und sich nur wenig verändernden Trägerlandschaft
Melanie Böwing-Schmalenbrock/Norina Rosian 11

Stationäre Kinder- und Jugendhilfe: Personalschlüssel, Gruppengrößen und Auslastung – erste Ergebnisse einer neuen Statistik
Thomas Mühlmann/Nikolai Schayani 17

Voller Rechtsanspruch, aber ohne Statistik – ein Kommentar zur statistischen Unsichtbarkeit des Ganztags
Thomas Rauschenbach/Christiane Meiner-Teubner 26

Notizen 28

KomDat Jugendhilfe ist eine Veröffentlichung der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat). Die AKJStat ist ein Projekt im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund, welcher an der TU Dortmund angebunden ist.

Die Fachzeitschrift KomDat und die Vertiefungsbroschüre KomDat Fokus können als PDF-Datei kostenlos – auch als Abonnement – bezogen werden. Informationen finden Sie über den QR-Code.

Editorial

Liebe Leser:innen,
die Kinder- und Jugendhilfe steht wieder einmal vor herausfordernden Zeiten. Mit den beiden Regierungsentwürfen zum Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz (SCQEG) sowie zum Ersten Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz (1. KJHSRG) sind zwei große Regierungsvorhaben in Planung, die für die Kinder- und Jugendhilfe in Zukunft richtungsweisend sein können. Beide Gesetzesdokumente sorgen in der Fachwelt für rege Diskussionen. Mitunter verschärfen sich die Befürchtungen um nachvollziehbare Kostensparzwänge seitens der Kommunen, die aber in ihren Folgen auch zu Lasten der Qualität der Angebote und der Unterstützung für junge Menschen und ihre Familien gehen. Entsprechend verkürzt und emotional aufgeladen wird diskutiert. In diesen Zeiten muss es weiterhin das Anliegen von KomDat sein, diese Debatten daten- und faktenbasiert zu unterfüttern, um zu einer Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) beizutragen, die mit stärkerem Kostenbewusstsein ihren Ansprüchen und Aufgaben gerecht zu werden versucht.

Die KJH-Statistik konnte bisher für diese Debatten wichtige Rahmendaten zu Fallzahlen und öffentlichen Ausgaben beisteuern. Mit der neu konzipierten „Trägerstatistik“ stehen nunmehr belastbare statistische Daten zu „Personalschlüsseln“ stationärer Angebote zur Verfügung. Erste Auswertungen der Daten des Jahres 2024, die wir in diesem Heft exklusiv veröffentlichen, deuten an, wie sich das vielfältige stationäre Angebotsspektrum in seiner Ausgestaltung, aber auch in seinem Ressourceneinsatz darstellt. Das wird sicherlich weitere Diskussionen nach sich ziehen. Vielfältigkeit prägt auch die Trägerlandschaft der Kindertagesbetreuung. In einem Vertiefungsbeitrag analysieren die Autorinnen die Kita-Trägerstruktur und deren Entwicklung auf Bundes- und Länderebene. Die Ergebnisse bestätigen das breite Trägerspektrum, machen aber zugleich Schwerpunktsetzungen in den Ländern sowie einen Bedeutungsgewinn von kleineren Trägergruppen sichtbar.

Die weiteren Beiträge des Heftes könnten hingegen fast schon mit dem Wort „Rückgang“ überschrieben werden. Die neuen Daten für 2025 zeigen, dass die Inobhutnahmen weiter sinken – ein Effekt, der hauptsächlich aus dem starken Rückgang der Fälle unbegleiteter ausländischer Minderjähriger (UMA) resultiert. Parallel verringern sich Beistandschaften und die bestellten Amtsvormundschaften. Letztere sind ebenfalls von den UMA-Zahlen stark beeinflusst. Auch die Adoptionen verzeichnen weiter rückläufige Tendenzen, auch wenn sich dahinter unterschiedliche Entwicklungen bei den Adoptionsarten verbergen. Während in diesen und anderen Arbeitsfeldern bereits seit Längerem eine belastbare Datenbasis existiert, steckt die statistische Erfassung der ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter nach dem Beginn des Rechtsanspruchs im Sommer dieses Jahres immer noch in den Kinderschuhen. In einem kritischen Kommentar blicken wir abschließend auf die aktuelle Diskussion und Entwicklung rund um dieses statistisch überraschend unsichtbare Themenfeld.

Wir wünschen Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre!
Ihre KomDat-Redaktion

Inobhutnahmen 2025 – deutlicher Rückgang der Schutzmaßnahmen für UMA

Julia Erdmann

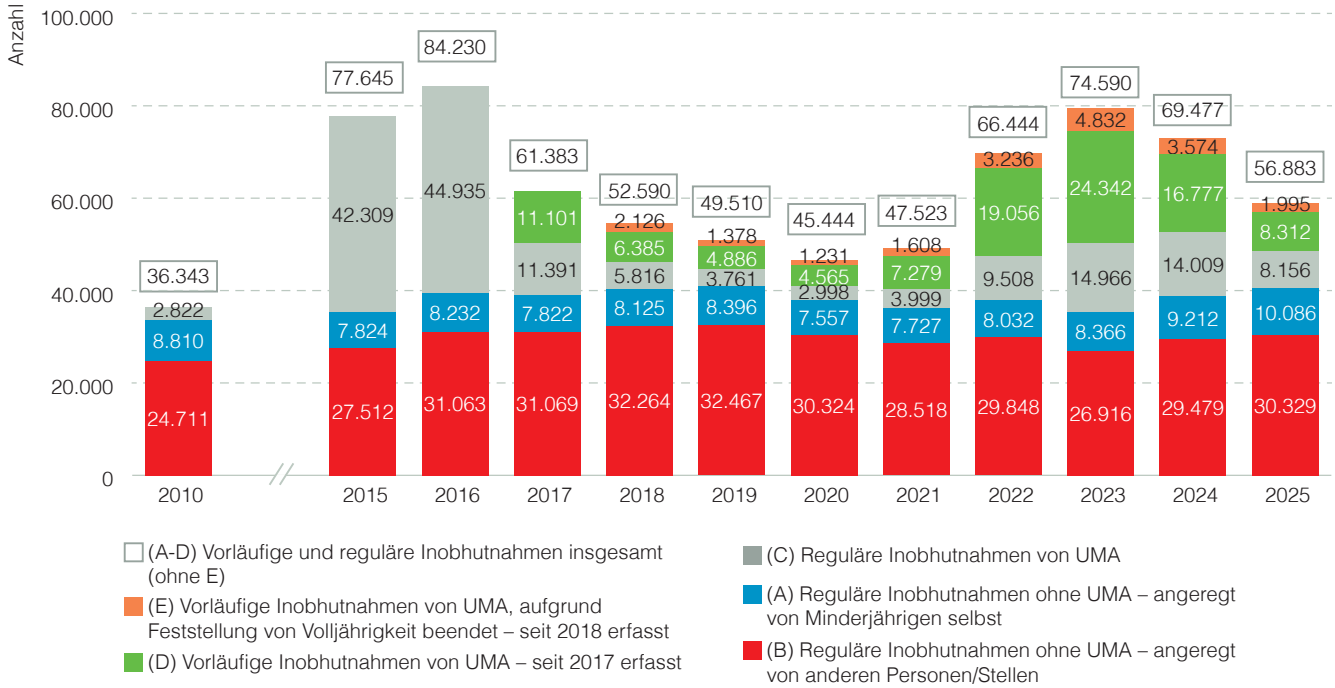
Die Gesamtzahl der Inobhutnahmen ist zwischen 2024 und 2025 um 18% auf zuletzt 56.883 Maßnahmen gesunken. Diese Entwicklung ist vor allem auf den deutlichen Rückgang der Inobhutnahmen unbegleiteter ausländischer Minderjähriger (UMA) zurückzuführen. Die Fallzahlen der vorläufigen Inobhutnahmen von UMA gingen um 50% zurück, die regulären Inobhutnahmen um 42%. Damit setzt sich nicht nur die bereits 2024 begonnene Verringerung fort, sondern fällt noch deutlicher aus als im Jahr zuvor. Zugleich hat sich auch die Dauer der Maßnahmen 2025 leicht verringert, nachdem sie zwischen 2022 und 2024 stark gestiegen war. Durch die gleichzeitige Verminderung von Anzahl und Dauer der Maßnahmen haben sich die Maßnahmentage unter dem Strich erheblich reduziert.

Inobhutnahmen ohne UMA noch immer unter „Vor-Pandemie-Niveau“

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 56.883 Inobhutnahmen durch Jugendämter zum Schutz von minderjährigen jungen Menschen durchgeführt. Die Zahl der Inobhutnahmen ist damit um 12.594 Maßnahmen bzw. 18% zurückgegangen. Bereits im Vorjahr hatte es einen Rückgang der Fallzahlen gegeben, der durch die Entwicklung der Inobhutnahmen von UMA im Zuge der abnehmenden Anzahl von Einreisen von UMA bedingt war. Auch im Jahr 2025 ist die rückläufige Anzahl der Inobhutnahmen eindeutig auf die Abnahme der UMA-Fallzahlen zurückzuführen. Die Entwicklung nach den verschiedenen Typen von Inobhutnahmen gemäß §§ 42 und 42a SGB VIII (vgl. Mühlmann 2019 für eine Beschreibung der fünf Typen) stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

- Typ A: Die durch Kinder und Jugendliche selbst angeregten regulären Inobhutnahmen (ohne UMA) sind im Vergleich zum Vorjahr um 9% auf 10.086 Fälle gestiegen (vgl. Abb. 1). Bezogen auf die Bevölkerung entspricht dies rund 7,3 Fällen pro 10.000 Minderjährigen bzw. 0,07%. Mit den Anstiegen auf zunächst 6,6 in 2024 und zuletzt auf 7,3 ist ein neuer Höchststand im betrachteten Zeitraum erreicht. Zwischen 2015 und 2023 schwankte die Quote leicht zwischen 5,5 und 6,1 pro 10.000 Minderjährige. Mit Blick auf einen längeren Zeitraum waren in der Vergangenheit bei Inobhutnahmen dieses Typs Schwankungen zu beobachten, ohne dass sich daraus ein klarer Trend ableiten ließ. Aktuell zeichnet sich möglicherweise eine Veränderung dieses Musters ab. Ob sich tatsächlich ein neuer Trend entwickelt und welche Ursachen dahinterstehen, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht beurteilen.
- Typ B: Von anderen Personen oder Institutionen initiierte reguläre Inobhutnahmen (ohne UMA) sind im Jahr 2025 um 3% auf 30.329 Fälle gestiegen. Bezogen auf die minderjährige Bevölkerung entspricht dies einer Quote von 21,9 pro 10.000, also 0,22%. Damit liegt die aktuelle Zahl nach wie vor unterhalb des Niveaus vor der Covid-19-Pandemie (2019: 32.467).
- Typ C: Die regulären Inobhutnahmen von UMA sind 2025 im Vergleich zu 2024 mit 42% deutlich gesunken. Nach zwischenzeitlich stark gestiegenen Fallzahlen um 138%

Abb. 1: Entwicklung der vorläufigen und regulären Inobhutnahmen nach Rechtsgrundlage und Typen (Deutschland; 2010, 2015 bis 2025; Angaben absolut)



Quelle: StBA: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

von 2021 auf 2022 sowie um weitere 57% von 2022 auf 2023 war im Jahr 2024 bereits ein leichter Rückgang von 6% zu verzeichnen. Damit gehen die Fallzahlen in diesem Bereich wieder deutlich zurück.

- Typ D: Erwartungsgemäß sind damit auch die vorläufigen Inobhutnahmen von UMA gemäß § 42a SGB VIII um 50% auf zuletzt 8.312 Fälle und damit deutlich stärker zurückgegangen als zwischen 2023 und 2024 (-31%).
- Typ E: Die Zahl der vorläufigen Inobhutnahmen von UMA, die aufgrund der Feststellung der Volljährigkeit beendet wurden, hat im Vergleich zu 2024 um 44% abgenommen und lag zuletzt bei 1.995 Fällen. Da diese Fälle in der Gesamtsumme nicht enthalten sind, bedeutet das, dass die Jugendämter 2025 insgesamt 10.307 vorläufige Inobhutnahmen durchführten, dann aber bei rund 19% dieser Fälle die behördliche Altersfeststellung zu dem Ergebnis kam, dass es sich eigentlich um Volljährige handelte.

Anhaltender Anstieg der Maßnahmendauer bei jüngeren Kindern

Die Dauer von Inobhutnahmen hat sich im Zeitverlauf deutlich verändert und weist eine Tendenz zu längeren Maßnahmendauern auf. Dies zeigt sich bereits daran, dass 2025 nur noch 38% der Inobhutnahmen (ohne UMA, Typen A und B) weniger als eine Woche dauerten. Im Jahr 2010 war dieser Anteil mit 51% noch deutlich höher (ohne Abb.).

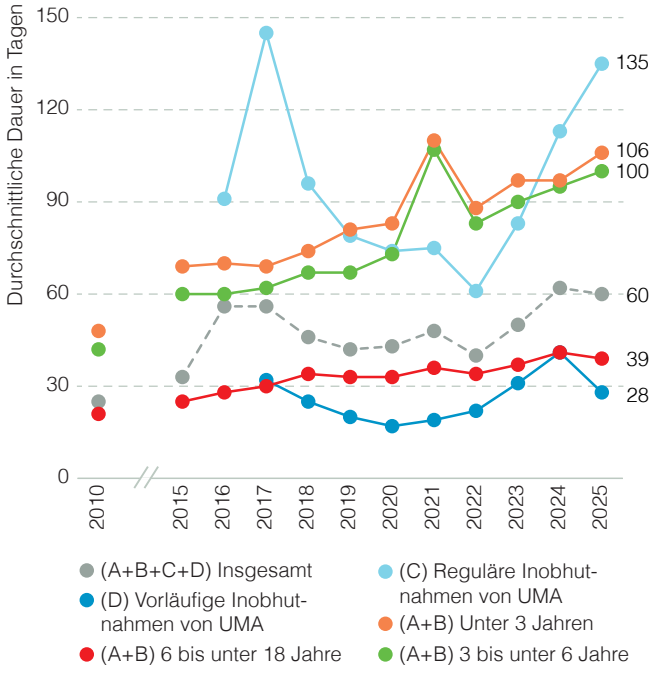
Auch bei der Betrachtung der durchschnittlichen Dauer bei einzelnen Untergruppen zeigt sich diese Entwicklung. So fällt auf, dass die durchschnittliche Dauer der Inobhutnahmen von Kindern unter 3 Jahren bzw. von 3 bis unter 6 Jahren seit 2015 fast kontinuierlich und insgesamt deutlich angestiegen ist, sieht man einmal von der Ausnahme im zweiten Pandemiejahr 2021 ab. Die durchschnittliche Dauer der Inobhutnahmen erhöhte sich bei Kindern unter 3 Jahren seit 2015 um durchschnittlich 37 Tage und bei Kindern im Alter von 3 bis unter 6 Jahren um 40 Tage. Bei den 6- bis unter 18-Jährigen zeigt sich hingegen ein insgesamt deutlich geringerer Anstieg und ein stärker schwankender Verlauf. Seit 2015 ist die Dauer in dieser Altersgruppe um durchschnittlich 14 Tage angestiegen (vgl. Abb. 2). Als mögliche Gründe für die länger gewordene Verweildauer werden unter anderem das Fehlen geeigneter Anschlusshilfen sowie lang andauernde Verfahren genannt, etwa aufgrund der Erstellung aufwendiger Gutachten (vgl. Eifler/Hipke/Kurtz 2022).

Die durchschnittliche Dauer von vorläufigen und regulären Inobhutnahmen im Falle von UMA schwankte insgesamt stärker und korrespondiert deutlich mit der Anzahl der Fallzahlen. Bei diesen beiden Typen nahm die durchschnittliche Maßnahmendauer zuletzt zwischen 2022 und 2024 sehr deutlich zu. Besonders stark fiel der Anstieg bei den regulären Inobhutnahmen von UMA aus (Typ C): Die durchschnittliche Dauer erhöhte sich in diesem Zeitraum um 52 Tage. Die amtliche Statistik lässt hier keine eindeutigen Schlüsse zu – dass sich die durchschnittliche Dauer der Inobhutnahmen innerhalb kurzer Zeit so stark verändert, spricht jedoch dafür, dass vor allem organisatorische Aspekte des Hilfesystems eine wesentliche Rolle für die längere Verfahrensdauer spielen.

Zwischen 2024 und 2025 hat die Maßnahmendauer unterdessen leicht abgenommen. Über alle Maßnahmentypen hinweg betrug die durchschnittliche Dauer im Jahr 2025 60 Tage. Damit lag sie 2 Tage unter dem Wert des Vorjahres, nachdem sie in den Jahren 2023 und 2024 deutlich von 50 auf 62 Tage gestiegen war.[1]

Bei differenzierter Betrachtung zeigen sich unterschiedliche Entwicklungen: Bei den Inobhutnahmen der Typen A und B (ohne UMA) sank die durchschnittliche Dauer zwischen 2024 und 2025 nur unwesentlich um insgesamt einen Tag. Je nach Alter der Betroffenen unterscheiden sich die Entwicklungen jedoch: Bei den 6- bis unter 18-Jährigen nahm sie um 2 Tage ab, in den jüngeren Altersgruppen stieg sie erneut an – bei Kindern unter 3 Jahren um 9 Tage und bei Kindern von 3 bis unter 6 Jahren um 5 Tage. Bei den Inobhutnahmen von UMA stieg die durchschnittliche Dauer zuletzt insgesamt um 7 Tage an, wobei sich differenziert nach Typ ein gemischtes Bild ergibt: Die Dauer der vorläufigen Inobhutnahmen verringerte sich um 13 Tage, während die der regulären um 22 Tage weiter anstieg.

Abb. 2: Entwicklung der durchschnittlichen Dauer der Inobhutnahmen nach Altersgruppen und Inobhutnahmetypen (Deutschland; 2010, 2015 bis 2025; durchschnittliche Dauer absolut)



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen, DOI: 10.21242/22523.2010.00.00.1.1.0 – 10.21242/22523.2022.00.00.1.1.0; StBA: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Anzahl der Maßnahmentage deutlich zurückgegangen

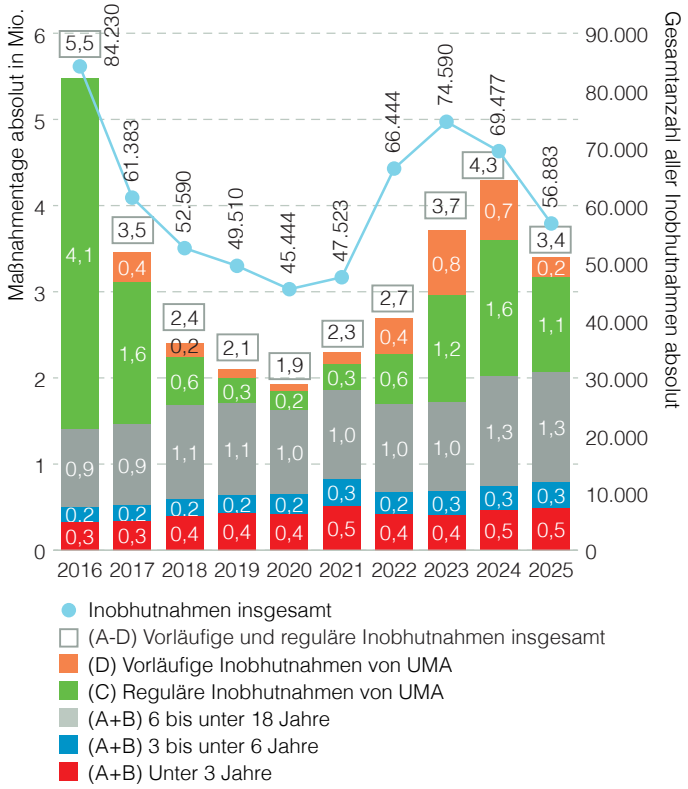
Ein Blick auf die Entwicklung der Gesamtzahl der Maßnahmentage[2] zeigt, dass diese nach einem Höchststand

1 Vgl. Gnuschke/Manhave/Mühlmann (2025) für eine Darstellung möglicher Hintergründe für diese Entwicklung.

2 Wird die Gesamtzahl der Fälle mit der durchschnittlichen Dauer in Tagen multipliziert, ergibt sich ein Maß, das als Indikator für die bean-

im Jahr 2016 um rund 65% bis 2020 stark zurückgegangen, jedoch danach wieder deutlich angestiegen sind (vgl. Abb. 3): Bis 2024 erhöhten sich die Maßnahmentage um rund 122%. Dabei folgte der Verlauf bis zum Jahr 2023 zunächst tendenziell der Entwicklung der Fallzahlen. Allerdings stieg 2024 die Zahl der Maßnahmentage trotz eines Rückgangs der Gesamtzahl aller Inobhutnahmen weiter an. Durch die deutliche Zunahme der durchschnittlichen Dauer der Maßnahmen wurden damit – gemessen an der Anzahl der Maßnahmentage – nicht weniger, sondern sogar mehr Unterbringungskapazitäten beansprucht.

Abb. 3: Entwicklung der Maßnahmentage der Inobhutnahmen nach Altersgruppen und Inobhutnahmetypen (Deutschland; 2016 bis 2025; Maßnahmentage absolut, Gesamtanzahl aller Inobhutnahmen absolut)



Quellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen, DOI:10.21242/22523.2010.00.00.1.1.0 – 10.21242/22523.2021.00.00.1.1.0; StBA: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Dies ist in 2025 anders: Aufgrund des deutlichen Rückgangs der UMA-Fallzahlen verringerte sich die Gesamtzahl der Maßnahmentage deutlich. Für alle Inobhutnahmen zusammen sank sie von 4,28 auf 3,39 Mio. Tage. Dies entspricht einem Rückgang von rund 21%. Darunter sank die Zahl der Maßnahmentage bei vorläufigen Inobhutnahmen von UMA um 66% und die der regulären Inobhutnahmen von UMA um 30%. Bei den Inobhutnahmen ohne UMA-Bezug ist die Zahl der Maßnahmentage dagegen in allen ausgewiesenen Altersgruppen gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen, um 1% bei den 6- bis unter 18-Jährigen, um 4% bei den 3- bis unter 6-Jährigen sowie um 7% bei den unter 3-Jährigen (vgl. Abb. 3).

spruchten Unterbringungskapazitäten herangezogen werden kann.

Ausblick

Die im Jahr 2025 vor allem durch die Rückgänge der UMA-spezifischen Inobhutnahmen bedingte Verringerung der Maßnahmenzahlen sowie der teils kürzeren Maßnahmendauer sprechen zunächst für eine leichte Entspannung der Unterbringungssituation junger Menschen bei Inobhutnahmen. Der weitere Anstieg der durchschnittlichen Dauer bei den regulären Inobhutnahmen von UMA – trotz rückläufiger Fallzahlen – deutet jedoch darauf hin, dass Kapazitätsengpässe bei der längerfristigen Unterbringung dieser jungen Menschen weiterhin bestehen könnten. Der anhaltende Anstieg der Maßnahmendauer bei jüngeren Kindern ohne UMA könnte ein Vorbote dafür sein, dass sich die Herausforderungen in dieser Altersgruppe verschärfen.

Um die Entwicklung über das Jahr 2025 hinaus betrachten zu können, lassen sich ergänzend Daten des Bundesverwaltungsamtes (BVA) zu bestehenden jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten für junge Menschen, die unbegleitet aus dem Ausland eingereist sind,[3] heranziehen. Die tagesaktuellen Stichtagszahlen des BVA zeigen, dass die Zahl der Inobhutnahmen von UMA bis zum Stichtag 30.06.2026 weiter deutlich zurückgegangen ist. Die Zahl der UMA in vorläufiger oder regulärer Inobhutnahme sank zwischen dem 30.12.2025 und dem 30.06.2026 demgemäß von 3.454 auf 2.314, was einem Rückgang von 33% entspricht. Auch die Zahl der UMA und jungen Volljährigen (ehemalige UMA) in Anschlussmaßnahmen ist mittlerweile rückläufig. Die Gesamtzahl der UMA in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit sank zwischen Dezember 2024 und Juni 2026 um 19% auf 36.217 junge Menschen.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass sich die Lage im Jahr 2026 mit Blick auf benötigte Platzkapazitäten – nicht nur in der Inobhutnahme, sondern auch in der längerfristigen Unterbringung (etwa im Rahmen stationärer erzieherischer Hilfen) – weiter entspannen wird. Dies könnte auch zu einer generellen Entschärfung der angespannten Situation im Kinderschutz und den stationären Hilfen beitragen.

Der Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Fallzahlen und der durchschnittlichen Dauer der Maßnahmen verdeutlicht einmal mehr, dass die Planung und Bereitstellung ausreichender und geeigneter Betreuungs- und Unterbringungskapazitäten durch stark schwankende Fallzahlen für die Einrichtungen und Träger erheblich erschwert wird – inklusive des damit einhergehenden Personalbedarfs. Vor allem die ungleiche Entwicklung der Maßnahmentage macht die hiermit korrespondierenden Herausforderungen für die Kapazitätsplanung und die Bereitstellung entsprechender Angebote deutlich. Vorausschauende Planung und eine gute Beobachtung dieser Entwicklungen werden vor diesem Hintergrund immer wichtiger, um Über- wie Unterkapazitäten möglichst zu vermeiden.

3 Die tagesaktuellen BVA-Meldungen werden als Stichtagszahlen erfasst und sind nicht unmittelbar mit den Jahressummen der amtlichen Statistik zu Inobhutnahmen vergleichbar. Sie zeigen jedoch die tendenzielle Entwicklung der Einreisezahlen und des damit einhergehenden Inobhutnahmegeschehens auf.

Literatur

Eifler, R./Hipke, F./Kurtz, V. (2022): Lange Verweildauern: Ein Problemaufriss zur aktuellen Situation in Inobhutnahme-Einrichtungen. In: Fachgruppe Inobhutnahme (Hrsg.): Handbuch Inobhutnahme. Grundlagen – Praxis und Methoden – Spannungsfelder. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage. Frankfurt a.M., S. 428-440.

Gnuschke, E./Manhave, D./Mühlmann, T. (2025): Inobhutnahmen 2024 – weniger Maßnahmen, aber mehr Betreuungskapazitäten notwendig. In: Kom^{Dat} Jugendhilfe, H. 3, S. 9-13.

Mühlmann, T. (2019): Inobhutnahmen aus Familien auf neuem Höchststand. In: Kom^{Dat} Jugendhilfe, H. 2, S. 14-19.

Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter 2025

Am 13.08.2026 wurden die bundesweiten Zahlen der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII für das Berichtsjahr 2025 veröffentlicht. Demnach führten die Jugendämter im Berichtsjahr 2025 insgesamt 268.294 Gefährdungseinschätzungen durch. Die Zahl der 8a-Verfahren ist damit im Vergleich zum Vorjahr um 12% angestiegen. In 79.792 dieser Verfahren stellten die Jugendämter eine („akute“ oder „latente“) Kindeswohlgefährdung fest. Gegenüber dem Vorjahr hat die Zahl der festgestellten Gefährdungen um 10% zugenommen. Die seit Einführung der Statistik zu beobachtende Entwicklung steigender Fallzahlen setzt sich somit fort. Mögliche Hintergründe dieser langfristigen Entwicklung bis 2024 wurden zuletzt in Kom^{Dat} 1/2026 untersucht.

Für das Berichtsjahr 2025 ist eine deutliche Verschiebung zwischen „akuten" und „latenten" Fällen festzustellen. Die Zahl der als akut erfassten Kindeswohlgefährdungen ist gegenüber 2024 um rund 8% gesunken – von 41.397 auf 38.209 Fälle. Zugleich ist die Zahl der als latent erfassten Kindeswohlgefährdungen um rund 32% angestiegen – von 31.393 auf 41.583 Fälle. Die Differenz in der Entwicklung beider Kategorien fiel in den Vorjahren bislang deutlich geringer aus.

Diese Entwicklung lässt sich möglicherweise auf eine Änderung im Erfassungsbogen zurückführen: Mit dem Berichtsjahr 2025 wurde im Erhebungsbogen der bislang verwendete Begriff „Kindeswohlgefährdung" durch den Begriff „akute Kindeswohlgefährdung" ersetzt. Die zugrunde liegende Definition blieb dabei unverändert. Aus Sicht des Statistischen Bundesamtes handelt es sich somit lediglich um eine sprachliche Präzisierung. Der Begriff „latente Kindeswohlgefährdung" wurde beibehalten.

Die Begriffe „akut“ und „latent" sind in ihrer Verwendung nicht immer eindeutig und werfen die Frage auf, welche unterschiedlichen Fallkonstellationen sich tatsächlich dahinter verbergen. Dieser Frage soll in baldigen Auswertungen genauer nachgegangen werden. Dabei soll insbesondere untersucht werden, wie sich die Unterscheidung zwischen latenten und akuten Fällen konkret darstellt und ob beziehungsweise welche Veränderungen sich im Zeitverlauf zeigen.

Vormundschaft und Beistandschaft im Jahr 2025 – zwischen langjährigen Trends und aktuellen Umbrüchen

Benjamin Froncek

Mit den jüngst veröffentlichten Zahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik zur Amtsvormundschaft und -pflegschaft sowie zur Beistandschaft für das Datenjahr 2025 setzen sich sowohl langjährige Trends als auch neuere Entwicklungen fort. So zeigt sich für 2025 erneut der über viele Jahre anhaltende Rückgang bei der Beistandschaft und bei der gesetzlichen Amtsvormundschaft. Die bestellte Amtsvormundschaft ist seit vielen Jahren von gesellschaftlichen Dynamiken geprägt, die insbesondere im Zusammenhang mit den Einreisen unbegleiteter ausländischer Minderjähriger (UMA) stehen – hier zeigt sich einmal mehr eine Umkehr der Entwicklung. Auch bei der bestellten Amtspflegschaft ist eine jüngere Veränderung zu erkennen. Einige dieser Befunde können Ausdruck und Folge gesetzlicher Maßnahmen und fachlicher Entwicklungen sein.

Langjährige Trends in gesetzlicher Amtsvormundschaft und Beistandschaft halten auch in 2025 an

Gesetzliche Amtsvormundschaft

Seit mehr als 15 Jahren gehen die Zahlen der gesetzlichen Amtsvormundschaft zurück (vgl. Infokasten). Diese Entwicklung ist zwar nicht linear, da in dem Zeitraum von 2010 bis 2025 kurzfristige Schwankungen im Rahmen von +10% bis -14% zum jeweiligen Vorjahr zu beobachten waren. Insgesamt verringerten sich aber die gesetzlichen Amtsvormundschaften gegenüber 2010 um 48% (2010: 6.478; 2025: 3.366), was einem durchschnittlichen jährlichen Rückgang von 4% entspricht. Bezogen auf die altersgleiche Bevölkerung der unter 18-Jährigen sank damit die Quote von rund 5 gesetzlichen Amtsvormundschaften pro 10.000 in 2010 auf rund 2 in 2025, wobei dieser Rückgang in den letzten Jahren etwas an Dynamik verloren hat (vgl. Tab. 1).

Beistandschaft

Die Beistandschaft ist auch in 2025 die mengenmäßig größte Maßnahme, jedoch lässt sich auch hier seit vielen Jahren ein steter Rückgang verzeichnen, der zwischen 2010 und 2025 zwischen 2% und 4% zum jeweiligen Vorjahr lag (jährlicher durchschnittlicher Rückgang von 3%). Diese Entwicklung hat sich auch im Jahr 2025 fortgesetzt, indem die Anzahl der Beistandschaften um weitere 3% gesunken ist (2024: 414.600; 2025: 404.036), was derzeit 291 Beistandschaften pro 10.000 der unter 18-Jährigen entspricht.

Veränderte Entwicklungen in der bestellten Amtsvormundschaft und -pflegschaft auch im zweiten Jahr sichtbar

Bestellte Amtsvormundschaft

Die Entwicklung der Gesamtzahlen in der bestellten Amtsvormundschaft unterliegt seit vielen Jahren Schwankungen, die in einem engeren Zusammenhang mit den

Tab. 1: Entwicklung der Amtsvormundschaft, Amtspflegschaft und Beistandschaft (Deutschland; 2010 bis 2025; Stichtag 31.12.; Angaben absolut und pro 10.000 der unter 18-Jährigen[1])

	2010	2016	2020	2021	2023	2024	2025
Bestellte Amtsvormundschaft							
Kinder und Jugendliche (absolut)	31.377	69.719	38.930	39.278	53.553	53.509	48.966
Kinder und Jugendliche pro 10.000 der unter 18-Jährigen	23,5	51,8	28,3	28,3	37,4	38,3	35,3
Bestellte Amtspflegschaft							
Kinder und Jugendliche (absolut)	32.556	32.393	32.824	32.977	32.369	33.327	34.098
Kinder und Jugendliche pro 10.000 der unter 18-Jährigen	24,4	24	23,9	23,8	22,6	23,8	24,6
Gesetzliche Amtsvormundschaft							
Kinder und Jugendliche (absolut)	6.478	5.707	3.885	3.706	3.699	3.519	3.366
Kinder und Jugendliche pro 10.000 der unter 18-Jährigen	4,9	4,2	2,8	2,7	2,6	2,5	2,4
Beistandschaft							
Kinder und Jugendliche (absolut)	628.897	538.297	467.204	446.492	423.716	414.600	404.036
Kinder und Jugendliche pro 10.000 der unter 18-Jährigen	471,4	399,6	339,9	322,1	296,2	296,7	291,2

Lesebeispiel: Im Jahr 2025 standen 48.966 Kinder und Jugendliche unter bestellter Amtsvormundschaft. Dies entspricht einem Anteil von etwa 35 Kindern und Jugendlichen pro 10.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung.
1 Berechnungsgrundlage der Quote der Kinder und Jugendlichen ist bis einschl. 2023 der Zensus 2011, ab 2024 der Zensus 2022.
Quelle: StBA: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Entwicklungen der Einreisen unbegleiteter ausländischer Minderjähriger (UMA) stehen (vgl. Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024; Froncek 2025). Während sich die Anzahl der deutschen Minderjährigen unter bestellter Amtsvormundschaft in den letzten 15 Jahren kaum verändert hat (Schwankungen zwischen +4% und -4% maximal im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr), hat sich die Anzahl der nicht deutschen Minderjährigen in der bestellten Amtsvormundschaft deutlicher verändert (Schwankungen zwischen +66% und -38% maximal im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr).

Tabelle 1 zeigt einen ersten deutlichen Zuwachs der bestellten Amtsvormundschaft in 2016, dem bisherigen Höhepunkt der Einreisen von UMA nach Deutschland, die aufgrund ihrer unbegleiteten Einreise eine gesetzliche Vertretung in Form einer bestellten Amtsvormundschaft benötigten. In den Jahren zwischen 2016 und 2020 ging die Anzahl der UMA in den bestellten Amtsvormundschaften zurück. Seither stiegen sie wieder an und erreichten einen weiteren vorläufigen Höhepunkt in 2023. Auch diese Entwicklung fiel zeitlich mit insgesamt vermehrten Einreisen von UMA zusammen (vgl. Mühlmann/Erdmann 2023), die sich auf die Anzahl der bestellten Amtsvormundschaften auswirkten. 2024 stagnierten die Zahlen der bestellten Amtsvormundschaft und auch hier zeigte sich eine Parallele zu sinkenden Einreisen von UMA (vgl. Froncek 2025). Dieser Mechanismus scheint sich für das Datenjahr 2025 erneut fortzusetzen und sogar noch zu verstärken. Die Einreisen von UMA gehen weiter zurück (vgl. Erdmann i.d.H.) und damit einhergehend auch die Anzahl der bestellten Amtsvormundschaften: In 2025 gab es 48.966 bestellte Amtsvormundschaften, knapp 9% weniger als im Vorjahr. Dabei hat sich die Anzahl der nicht deutschen Mündel im Vergleich zum Vorjahr um 20% verringert (von 24.993 in 2024 auf 20.003 in 2025), sodass deren Anteil an allen Mündeln innerhalb der bestellten Amtsvormundschaft von 47% im Jahr 2024 auf 41% im Jahr 2025 weiter gesunken ist (ohne Abb.).

Bestellte Amtspflegschaft

Mit Blick auf die bestellte Amtspflegschaft waren die Verläufe der Zahlen der letzten 15 Jahre ebenfalls eher schwankend, wenn auch in geringerem Ausmaß (zwischen +3% und -4% maximal im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr). Nachdem die Jahre 2020 bis 2023 eher von Stagnation oder Rückgängen der Zahlen geprägt waren, kam in 2024 ein neuerlicher – wenn auch schmaler – Anstieg von 3% hinzu (vgl. Froncek 2025), der sich nun in 2025 weiter fortsetzt (2%, von 33.327 in 2024 auf 34.098 in 2025). Dabei zeigt sich auch: Trotz der zuletzt insgesamt zurückgehenden Zahlen von UMA ist ihre Anzahl innerhalb der bestellten Amtspflegschaft um rund 11% gestiegen (von 5.567 in 2024 auf 6.195 in 2025), sodass sie 2025 etwa 18% aller bestellten Amtspflegschaften ausmachen (1% mehr als in 2024). Auch wenn dieser Anteil an allen bestellten Amtspflegschaften relativ klein ist, so tragen sie dennoch maßgeblich zum jüngsten Zuwachs bei.

Fazit und Ausblick

Erneut konnten rückläufige Zahlen bei der gesetzlichen Amtsvormundschaft sowie bei der Beistandschaft beobachtet werden. Ersteres, so kann angenommen werden, steht im direkten Zusammenhang mit einer verminderten Rate an minderjährigen Müttern (vgl. Statistisches Bundesamt 2024) und damit einer mutmaßlich verminderten Notwendigkeit gesetzlicher Amtsvormundschaften. Dies wiederum kann auf eine verbesserte Aufklärung (bspw. durch gesetzlich verankerte Angebote gem. Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) und einem besseren Angebot an Verhütungsmitteln zurückgeführt werden (vgl. dpa 2023) – eine Einschätzung, die auch durch internati-

onale Forschung gestützt wird (vgl. Mark/Wu 2022). Zweitens kann der Rückgang der Beistandschaft als Folge eines verbesserten Beratungsangebots der Jugendämter zur Feststellung der Vaterschaft und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gesehen werden (§ 52a SGB VIII), welches der eigentlichen Beistandschaft vorgeschaltet ist und das dadurch möglicherweise die Notwendigkeit und damit auch die Inanspruchnahme einer Beistandschaft verringert (vgl. Froncek 2022). Empirisch zu belegen sind diese Annahmen jedoch nicht. Sie weisen aber zumindest darauf hin, dass Beratung und Aufklärung zu einer Verringerung der Inanspruchnahme von gesetzlicher Amtsvormundschaft und Beistandschaft beigetragen haben können, was positiv zu bewerten sein dürfte.

Die zuletzt rückläufige Entwicklung der bestellten Amtsvormundschaft steht in direktem Zusammenhang mit der Entwicklung der Einreisen unbegleiteter ausländischer Minderjähriger. Gleichzeitig ist die Anzahl der bestellten Amtspflegschaft erneut leicht angestiegen. Dies könnte mit insgesamt veränderten Bedarfen Minderjähriger zusammenhängen, wonach eine gesetzliche Vertretung vermehrt in Teilbereichen geboten ist. In einem früheren Kom^{Dat}-Beitrag hingegen wurde unter anderem die Vermutung aufgestellt, der leichte Anstieg der bestellten Amtspflegschaft könne auch im Zusammenhang mit der 2023 in Kraft getretenen sogenannten großen Vormundschaftsreform stehen (vgl. Froncek 2025), insbesondere mit der Regelung, dass ein Jugendamt als zusätzlicher Pfleger für bestimmte Sorgeangelegenheiten bestellt werden kann (§ 1776 BGB). Dies erfolgt unter anderem mit dem Ziel, die ehrenamtliche Vormundschaft zu unterstützen und zu fördern. Die ehrenamtliche Vormundschaft wiederum nimmt eine zentrale Rolle bei der Sorge von UMA ein (vgl. DIJuF 2025). Der wiederholte Anstieg der bestellten Amtspflegschaft und darin insbesondere der nicht deutschen Minderjährigen könnte also die Annahme untermauern, dass vermehrt vom Instrument des zusätzlichen Pflegers Gebrauch gemacht wird – mutmaßlich im Rahmen ehrenamtlicher Vormundschaft. Dies könnte auch erklären, warum trotz des momentan allgemeinen Rückgangs der UMA-Zahlen gerade diese in der bestellten Amtspflegschaft zuletzt gestiegen sind. Inwieweit der Anstieg der bestellten Amtspflegschaft aber tatsächlich mit einer vermehrten Nutzung des zusätzlichen Pflegers, womöglich im Rahmen ehrenamtlicher Vormundschaft, zusammenhängt, lässt sich mit Daten der amtlichen Statistik nicht klären. Damit wird die Notwendigkeit, auch Vormundschaftsformen außerhalb der Amtsvormundschaft und -pflegschaft statistisch zu erfassen, erneut verdeutlicht. Diese Notwendigkeit wird auch dadurch nochmals betont, dass Vormundschaftsformen außerhalb der Amtsvormundschaft und -pflegschaft einen zwar nicht genau bezifferbaren, aber mutmaßlich beträchtlichen Teil der Vormundschaft und Pflegschaft ausmachen dürften, der es „fachlich nicht mehr vertretbar [macht], Statistik, Steuerung und Ressourcenplanung primär auf Amtsvormundschaften zu konzentrieren“ (BAG LJÄ 2026, S. 18), wie Umfrageergebnisse der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter jüngst gezeigt haben (vgl. ebd.).

Methodische Hinweise

Bei einer bestellten Amtsvormundschaft oder -pflegschaft benennt ein Familiengericht den Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als Vormund (§§ 1773 und 1774 BGB). Dies geschieht, wenn Minderjährige nicht unter elterlicher Sorge stehen (bspw. durch Tod der Eltern), die Eltern nicht zur Sorge berechtigt sind (durch Sorgerechtsentzug oder Ruhen des Sorgerechts) oder der Familienstand nicht zu ermitteln ist. Eine bestellte Amtsvormundschaft ist dabei für alle Belange der elterlichen Sorge zuständig (Personen- und Vermögenssorge), während bei einer bestellten Amtspflegschaft sich dies auf bestimmte Teilbereiche (sogenannte Wirkungskreise) beschränkt (vgl. LAG AV BW 2024). Die gesetzliche Amtsvormundschaft (§ 1786 BGB) hingegen kann als Schutztatbestand per Gesetz in Kraft treten, bspw. bei minderjährigen Eltern oder bei Adoption (vgl. Wiesner/Wapler/Walther 2022). Eine Beistandschaft (§ 1721 BGB) ist eine freiwillige Leistung des Jugendamts, die von alleinsorgeberechtigten Elternteilen beantragt und durch die ein Kind vertreten werden kann, bspw. bei Fragen der Vaterschaft oder bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (vgl. Wiesner 2015).

Literatur

Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.) (2024): Kinder- und Jugendhilfereport 2024. Eine kennzahlenbasierte Analyse mit einem Schwerpunkt zum Fachkräftemangel. Opladen u.a.

BAG LJÄ – Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2026): Umfrage der BAG Landesjugendämter zur Vormundschaftsrechtsreform. Verfügbar über: https://www.bag-landesjugendaemter.de/media/filer_public/1f/b0/1fb0af25-662d-4e74-953b-c8e695cfbb9f/168-2026-auswertung-umfrage-vormundschaftsreform-bag-landesjugendaemter.pdf; [25.08.2026].

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) (2025): Rechtswissen für ehrenamtliche Vormund:innen unter besonderer Berücksichtigung von Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländer:innen. Verfügbar über: https://www.servicestelle-junge-gefluechtete.de/fileadmin/uploads/Veroeffentlichungen/2025/Rechtswissen_Ehrenamtliche_Vormundschaft_DIJuF_2025.pdf; [31.08.2026].

dpa (2023): Weniger Teenagermütter in Deutschland. Süddeutsche Zeitung, 10.10.2023. Verfügbar über: https://www.sueddeutsche.de/politik/gesellschaft-weniger-teenagermuetter-in-deutschland-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-231010-99-509539; [24.08.2026].

Erdmann, J. (2026): Inobhutnahmen 2025 – deutlicher Rückgang der Schutzmaßnahmen für UMA. In: Kom^{Dat} Jugendhilfe, H. 2, S. 2-5.

Froncek, B. (2022): Amtsvormundschaften zuletzt stabil, Beistandschaften weiterhin sinkend. In: Kom^{Dat} Jugendhilfe, H. 2, S. 4-5.

Froncek, B. (2025): Amtsvormundschaft, Amtspflegschaft und Beistandschaft in 2024: erste Auswirkungen der Reform des Vormundschaftsrechts sichtbar? In: Kom^{Dat} Jugendhilfe, H. 3, S. 15-18.

LAG AV BW (2024): Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften. Eine Aufgabenbeschreibung zur Entwicklung von neuen Perspektiven der Aufgabenwahrnehmung durch den Amtsvormund/die Amtsvormundin bzw. den Amtspfleger/die Amtspflegerin. Landesarbeitsgruppe Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften Baden-Württemberg. o.O.

Mark, N./Wu, L. (2022): More comprehensive sex education reduced teen births: Quasi-experimental evidence. In: Proceedings of the National Academy of Sciences (PNAS), Vol. 119, No. 8. DOI: 10.1073/pnas.211314419.

Mühlmann, T./Erdmann, J. (2023): Inobhutnahmen von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen 2022 stark gestiegen. In: KomDat Jugendhilfe, H. 2+3, S. 8-11.
Statistisches Bundesamt (2024): Lebendgeborene nach dem Alter der Mutter (Geburtsjahrmethode). Ergebnisse des Mikrozensus 2023. Wiesbaden.
Wiesner, R. (2015): Die Beistandschaft – Von der Zielsetzung des Gesetzgebers zur gelebten Praxis. Bisherige Entwicklung und aktuelle Potentiale der Beistandschaft. In: Jugendhilfe aktuell, H. 3, S. 6-8.
Wiesner, R./Wapler, F./Walther, G. (2022): SGB VIII §§ 55aF, 55 Rn. 61, 61a. In: Dürbeck, W./Wiesner, R./Wapler, F. (Hrsg.): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 6. Auflage. München.

Stiefkindadoptionen in gleichgeschlechtlichen weiblichen Partnerschaften weiter auf dem Vormarsch

Sandra Fendrich

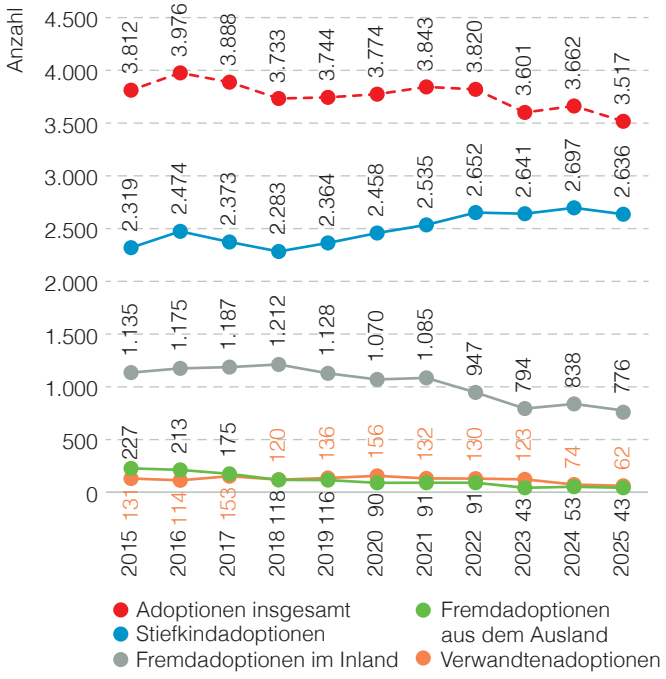
Im Jahr 2025 sind die Adoptionszahlen in Deutschland mit 3.517 Kindesannahmen im Vergleich zum Vorjahr wieder zurückgegangen und erreichten einen historisch niedrigen Stand. Während Fremdadoptionen im Inland weiterhin rückläufig sind, sind erstmals auch die Stiefkindadoptionen leicht gesunken. Wie bereits in den vergangenen Jahren wird zudem eine weitere Verschiebung beim Alter der angenommenen Stiefkinder hin zu Klein- und Kleinstkindern deutlich. Als Einflussgröße konnte über Auswertungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik dabei die zunehmende Bedeutung von Kindesannahmen in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften aufgezeigt werden (vgl. Fendrich/Mühlmann 2025). Diese Entwicklung ist aktuell ungebrochen.

Weiterer Rückgang bei Fremdadoptionen

Die Adoptionsvermittlungsstellen zählten 2025 deutschlandweit über alle Adoptionsformen hinweg 3.517 Kindesannahmen (vgl. Abb. 1). In den letzten Jahren zeigte sich dabei eine schwankende Entwicklung, wobei zuletzt die Zahl um 4% im Vergleich zum Vorjahr sank. Der Rückgang betrifft alle Adoptionsformen zusammen, vor allem die inländischen Fremdadoptionen (-7%), aber erstmals auch die Zahl der Stiefkindadoptionen mit einem leichten Minus von 2% gegenüber 2024.

Fremdadoptionen aus dem Ausland sind auch 2025 mit 43 Fällen erneut gering vertreten und die „klassische" Form der Kindesannahme – Fremdadoption durch Nichtverwandte im Inland – ist weiterhin auf dem Rückzug (vgl. Abb. 1). Mit 776 Kindesannahmen (-7% gegenüber 2024) sank deren Anteil an allen Adoptionen auf ein historisches Tief von zuletzt 22%. Im Zusammenhang mit Inlands-Fremdadoptionen ist die Zahl der am Jahresende zur Adoption vorgemerkten Minderjährigen relevant. In den letzten Jahren wurden hierbei Rückgänge beobachtet: 665 zur Adoption vorgemerkte unter 18-Jährige wurden 2024 erfasst, ein erhebliches Minus um 21% gegenüber dem Vorjahr. Hierüber hat sich der aktuell zu beobachtende deutliche Rückgang der inländischen Fremdadoptionen bereits angedeutet. Auch für 2025 sind mit einer Zahl von 642 erneut weniger zur Adoption vorgemerkte Minderjährige gegenüber dem Vorjahr dokumentiert (-3%), sodass für 2026 wiederum weniger Fremdadoptionen zu erwarten sind. Jedem dieser zur Adoption vorgemerkten Minderjährigen standen 2025 rechnerisch knapp 5 Bewerbungen von adoptionsinteressierten Eltern gegenüber – das entspricht einer Anzahl von 3.187 Adoptionsbewerbungen (ohne Abb.). Im Jahr 2015 lag das Verhältnis zwischen Adoptionsfreigaben und Bewerbungen noch bei 1 : 7. Da die Suche nach passenden Eltern für adoptionsbedürftige Kinder vor allem mit besonderen Fürsorgebedürfnissen bei einer geringen Zahl an Adoptionsinteressierten schwieriger wird, gilt diese Entwicklung bei den Bewerbungen als problematisch (vgl. Bovenschen u.a. 2017).

Abb. 1: Entwicklung der Adoptionszahlen insgesamt und nach Adoptionsform (Deutschland; 2015 bis 2025; Angaben absolut)



Quelle: StBA: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Adoptionen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Bei Fremdadoptionen[1] werden vor allem Klein- und Kleinstkinder angenommen. Sie stehen im Fokus dieser Adoptionsform. So bilden hier die unter 3-Jährigen regelmäßig die größte Gruppe: Ihr Anteil lag im Jahr 2025 bei 74%. Der ak-

1 Altersbezogene Auswertungen entsprechend der hier aufgeführten Adoptionsformen sind über die Standardtabellen nur eingeschränkt möglich, sodass im Folgenden nicht mehr zwischen inländischen und ausländischen Fremdadoptionen unterschieden werden kann.

tuelle Rückgang der Fallzahlen dieser Adoptionsform geht insbesondere auf diese Altersgruppe zurück. Die 3- bis unter 6-Jährigen nehmen dann noch einen Anteil von aktuell 12% ein und sind mit Blick auf die Fallzahlen ebenfalls gesunken. Ältere Kinder und Jugendliche spielen eine quantitativ geringe Rolle unter den fremdadoptierten Kindern.

Stiefkindadoptionen machen mittlerweile drei Viertel der Kindesannahmen aus

Wenngleich auch die Stiefkindadoptionen 2025 erstmals leicht gesunken sind, hat sich deren Quote als quantitativ bedeutendste Adoptionsform weiter erhöht und machte zuletzt einen Anteil von 75% an allen Adoptionen aus; 2010 lag dieser Wert noch bei 54%, 2015 bei 61% (ohne Abb.). Bei dieser Adoptionsform lassen sich in den letzten Jahren vor allem Veränderungen beim Alter der Kinder mit einem Bedeutungszuwachs jüngerer Kinder beobachten. Mittlerweile betreffen 61% der Stiefkindadoptionen Kinder unter 3 Jahren; 2015 lag dieser Wert noch bei einem Viertel. Der prozentuale Zuwachs bei dieser Altersgruppe liegt zwischen 2015 und 2025 bei 142%, während der Zuwachs bei allen Stiefkindadoptionen lediglich 13% beträgt. Demgegenüber haben die prozentualen Anteile der 6- bis unter 12-Jährigen und zuletzt auch der jugendlichen Altersgruppen in den vergangenen Jahren tendenziell eher abgenommen (vgl. Fendrich/Mühlmann 2025).

Fast die Hälfte aller Stiefkindadoptionen erfolgen durch Stiefmütter in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften

Der deutliche Anstieg und die zunehmende Bedeutung von Stiefkindadoptionen in den letzten Jahren gehen im Wesentlichen auf sogenannte Regenbogenfamilien zurück, bei denen das Kind das leibliche Kind eines der Elternteile ist. Sie ist derzeit immer noch die einzige Möglichkeit gleichgeschlechtlicher Paare, auch die Elternschaft des zweiten Elternteils anerkennen[2] und rechtlich absichern zu lassen, beispielsweise hinsichtlich unterhalts- oder erbrechtlicher Ansprüche (vgl. Blattgerste 2026; Teschlade u.a. 2023; GFF Recht o.J.).[3] Seit 2023 kann diese Entwicklung, die von großem Interesse in der Fachdiskussion des Adoptionswesens ist (vgl. Blattgerste 2026; Der Paritätische Gesamtverband 2024; Deutscher Bundestag 2023; Richarz/Mangold 2021), angesichts der in der Statistik aufgenommenen weiterführenden Informationen, wie das Geschlecht der annehmenden Eltern, zumindest in Ansätzen abgebildet werden.

Im aktuellen Datenjahr 2025 erfolgten demnach Stiefkindadoptionen erneut etwas häufiger durch Stiefmütter (1.586 bzw. 60% aller Stiefkindadoptionen) als durch Stiefväter (1.050 bzw. 40%). Stiefväter nahmen hierbei eher Kinder ab 6 Jahren und insbesondere häufig ältere Kinder und Jugendliche an. Bei rund der Hälfte dieser Adoptionen waren die Adoptierten bereits 12 Jahre und älter, das Durchschnittsalter lag in diesen Fallkonstellationen bei 11 Jahren (ohne Abb.). Demgegenüber adoptierten Stiefmütter mit einem Anteil von 86% vor allem Kleinkinder unter 3 Jahren und hierbei vor allem unter 1-Jährige mit einem Anteil von 55%; dieser Wert hat sich gegenüber dem Vorjahr um 4 Prozentpunkte erhöht (ohne Abb.). Erstens lag damit das Durchschnittsalter zum Zeitpunkt der Adoption bei 1,9 Jahren und damit deutlich niedriger als bei Kindesannahmen durch Stiefväter und zweitens hat sich dieses gegenüber 2024 nochmal geringfügig verringert. In 80% dieser Fälle in 2025 handelte es sich um Frauenpaare, die keine Angaben zum Kindsvater gemacht haben (vgl. Statistisches Bundesamt 2026). Diese Analysen bekräftigen die Einschätzung, dass die Umsetzung der rechtlichen Absicherung der Elternschaft des zweiten Elternteils in gleichgeschlechtlichen weiblichen Partnerschaften für den deutlichen Anstieg der Stiefkindadoptionen von Kleinkindern in den letzten Jahren verantwortlich und aktuell nach wie vor von großer Bedeutung ist (vgl. Fendrich/Mühlmann 2025).

Diese Annahme lässt sich über die Einzeldatenauswertung der Adoptionsdaten des Jahres 2024 bestätigen und untermauert frühere Ergebnisse (vgl. Fendrich/Mühlmann 2025): So wurden 1.580 Stiefkindadoptionen von Stiefmüttern erfasst, von diesen lebten 1.243 und damit der größte Teil (79%) in gleichgeschlechtlichen weiblichen Partnerschaften. Gegenüber 2023 hat sich deren Zahl damit einerseits um 10% erhöht und ihr Anteil an allen Stiefkindadoptionen ist von 43% (2023) auf 46% (2024) gestiegen.

Damit machen diese Konstellationen 2024 fast die Hälfte aller Stiefkindadoptionen und gleichzeitig 34% der Adoptionen insgesamt in Deutschland aus. Mit Blick auf das Alter der angenommenen Kinder waren 57% – und damit mehr als die Hälfte – unter 1-Jährige. Das Durchschnittsalter zum Zeitpunkt des Adoptionsbeschlusses lag bei 1,3 Jahren. Ähnliche Ergebnisse zeigen sich auch für 2025 (vgl. Statistisches Bundesamt 2026). Da davon auszugehen ist, dass das jeweilige Kind bei beiden (weiblichen) Elternteilen seit der Geburt in einer Familie lebt und das Adoptionsverfahren in der Regel kurz nach der Geburt begonnen worden sein dürfte, ist das Durchschnittsalter zugleich ein Hinweis auf die lange Verfahrensdauer. Dies deckt sich mit Erfahrungsberichten, die eine Dauer des Adoptionsverfahrens von der Antragstellung bis zum Gerichtsbeschluss zwischen 6 und 18 Monate beschreiben (vgl. LSVD 2022).

Mehr als ein Drittel der Adoptivkinder inländischer Fremdadoptionen lebte vorher in einer Pflegefamilie

Betrachtet man über eine Einzeldatenanalyse die insgesamt 838 inländischen Fremdadoptionen des Jahres

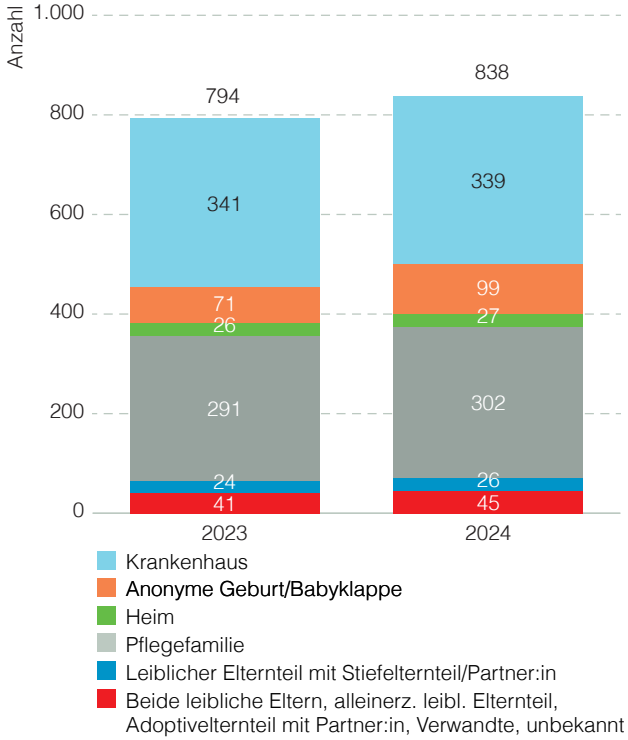
2 Vgl. hierzu die Mitteilung zum öffentlichen Fachgespräch des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 08.11.2023 zur schwierigen Situation von Eltern in Regenbogenfamilien, bei dem insbesondere auf die fehlende rechtliche Absicherung der Elternschaft des zweiten Elternteils hingewiesen wurde, welcher das Kind nicht geboren hat (vgl. Deutscher Bundestag 2023).

3 Liegt bei dem Partner der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes ein männlicher Geschlechtseintrag vor, so wird dieser als „Vater" eingetragen, sofern er mit der Mutter verheiratet ist oder die Vaterschaft anerkannt hat (§ 1592 Nr. 1, 2 BGB), und zwar unabhängig von einer genetischen Verwandtschaft zum Kind. Handelt es sich bei dem zweiten Elternteil um eine Person mit weiblichem, diversen oder ohne Geschlechtseintrag, muss diese das Kind im Rahmen einer Stiefkindadoption adoptieren (vgl. Teschlade u.a. 2023). Fallkonstellationen mit Adoptiveltern mit diversem oder ohne Geschlechtseintrag kommen so selten vor, dass diese statistisch nicht dargestellt werden können. Die Ausführungen beschränken sich daher auf gleichgeschlechtliche weibliche Partnerschaften.

2024 nach dem Aufenthaltsort vor Beginn der Adoptionspflege[4], so waren hiervon wiederum rund die Hälfte (438 Kinder) Neugeborene, die direkt nach der Geburt zur Adoption freigegeben wurden oder die im Rahmen einer anonymen Geburt zur Welt kamen (vgl. Abb. 2). In einer Pflegefamilie lebten zuvor 302 Kinder; dies betraf damit rund 40% dieser Kindesannahmen. Anders gesagt: Von allen 314 Adoptionen mit vorangegangenem Aufenthalt in einer Pflegefamilie im Jahr 2024 entfallen 96% und damit so gut wie alle auf inländische Fremdadoptionen (vgl. Abb. 2), was die große Bedeutung des Übergangs zwischen Vollzeitpflege und Adoptionspflege verdeutlicht. Entsprechendes gilt auch für das Vorjahr.

Diese Gruppe teilt sich wiederum jeweils ungefähr zur Hälfte auf in Fälle, in denen das Kind von derselben Pflegefamilie adoptiert wurde sowie in Fälle mit Adoptionen durch eine andere Familie. Diese Kinder lebten daher entweder bereits in einer Pflegefamilie, von der sie nach längerer Pflegezeit adoptiert wurden, oder sie waren zunächst für kurze Zeit in einer (Bereitschafts-)Pflege untergebracht, an die sich eine Adoptionspflege bei einer anderen Familie anschloss (ohne Abb.).

Abb. 2: Inlands-Fremdadoptionen nach Aufenthalt vor Beginn der Adoptionspflege (Deutschland; 2023 und 2024; Angaben absolut)



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Adoptionen, DOI: 10.21242/22521.2023.00.00.1.1.0-10.21242/22521.2024.00.00.1.1.0; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Gleichzeitig nimmt die Adoptionspflege bzw. Adoption aus der Perspektive der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII eine marginale Rolle ein: In lediglich 1,2% aller 13.933 beendeten Vollzeitpflegehilfen im Jahr 2024 schloss sich eine Adoptionspflege bzw. Adoption des jungen Menschen an. Dieser Anteil hat sich in den letzten Jahren nicht verändert. Der geringe Anteil überrascht zumindest, da bei Vollzeitpflegeverhältnissen gem. § 33 SGB VIII die Prüfung der Adoptionseignung von Bedeutung ist, die bei einer auf Dauer angelegten Unterbringung eines Kindes außerhalb der eigenen Familie Anhaltspunkte dafür liefern, ob die Annahme eines Kindes in Betracht gezogen werden kann (§ 37c Abs. 2 S. 3 SGB VIII). Dies könnte möglicherweise ein Hinweis darauf sein, dass eine Adoption von langfristigen Pflegekindern insofern mit zu vielen Herausforderungen einhergeht, da die frühere Pflegefamilie als Adoptivfamilie die finanzielle Unterstützung durch das Pflegegeld einerseits verliert und weitere Unterstützungsleistungen beispielsweise in Form von Begleitung und Beratung andererseits zumindest eingeschränkt werden. Möglicherweise kommt daher in manchen dieser Familien eher eine Volljährigenadoption als Alternative in Betracht, die allerdings über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erfasst wird.

Ausblick

Die aktuellen Daten untermauern die seit Jahren zu beobachtende Vorrangstellung von Stiefkindadoptionen in Deutschland, wobei insbesondere Kindesannahmen von Stiefkindern in gleichgeschlechtlichen weiblichen Partnerschaften in den letzten Jahren im Rahmen dieser Adoptionsform, aber auch mit Blick auf die Kindesannahmen insgesamt eine nennenswerte Größenordnung erlangten und damit eine weitreichende Veränderung im Adoptionsgeschehen zu beobachten ist. Hintergrund ist die Absicherung von Eltern- und Kindschaftsrechten in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, da diese Familien mit einer schlechteren rechtlichen Grundabsicherung für sich und ihr Kind zu kämpfen haben. Sollte sich die Rechtslage ändern, wird dies einen bedeutenden Einfluss auf das Adoptionsgeschehen insgesamt nehmen. In diesem Fall wäre zu erwarten, dass die Anzahl der Kindesannahmen in Deutschland bis zu einem Drittel zurückgehen könnte.

Die klassische Form der Kindesannahmen, bei denen Adoption eine Form von Hilfe für Kinder darstellt, die aus unterschiedlichen Gründen nicht bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen können, ist seit vielen Jahren in einer Minderheit und weiterhin rückläufig. Gleichzeitig zeigen die Daten, dass der Übergang zwischen Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII und Adoptionspflege bei Inlands-Fremdadoptionen eine bedeutende Rolle spielt, und zwar auch bei Pflegekindern, die zunächst eine längere Zeit bei ihrer späteren Adoptivfamilie lebten, bevor die Perspektive der Kindesannahme relevant wurde.

Demgegenüber nimmt eine mögliche Adoption eines Pflegekindes aus Sicht der Vollzeitpflege eine quantitativ nach wie vor sehr randständige Bedeutung ein. Daher gilt es weiterhin zu beobachten, ob sich Entwicklungen mit Blick auf die Adoptionseignungsprüfung bei auf Dauer angelegten Vollzeitpflegeverhältnissen in den nächsten Jahren zeigen werden und welche Bedeutung dabei Adoptionen von volljährigen ehemaligen Pflegekindern in diesem Zusammenhang einnehmen.

4 Aufgrund der geringen Fallzahlen werden teilweise Regeln zur statistischen Geheimhaltung angewendet, sodass nicht alle Aspekte differenziert betrachtet werden können.

Literatur

Blattgerste, B. D. (2026): Mutter, Mutter, Kind. Auswirkungen des Abstammungsrechts auf queere Elternpaare. Transformation Working Paper Series, No. 11. Flensburg. DOI: 10.18716/ojs/twps/2026.12132.

Bovenschen, I./Bränzel, P./Dietzsch, F./Zimmermann, J./Zwönitzer, A./Heene, S./Martin, A./Mittlmeier, A. (2017): Dossier Adoptionen in Deutschland. Bestandsaufnahme des Expertise- und Forschungszentrums Adoption. München.

Der Paritätische Gesamtverband (2024): Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts: Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht und für eine Reform des Abstammungsrechts. Verfügbar über: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Parit%C3%A4tische_Stellungnahme_Eckpunkte_Sorge_Umgangs_Adoptions_Abstammungsrecht_Februar2024.pdf; [28.09.2026].

Deutscher Bundestag (2023): Experten fordern mehr Elternrechte in Regenbogenfamilien. Verfügbar über: https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-976052; [03.10.2026].

Fendrich, S./Mühlmann, T. (2025): Die wachsende Bedeutung der Stiefkindadoption – auch in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften. In: KomDat Jugendhilfe, H. 3, S. 18-21.

GFF Recht (o.J.): Gleiche Rechte für alle Familien. Verfügbar über: https://freiheitsrechte.org/themen/gleichbehandlung/elternschaft; [01.10.2026].

(LSVD) Verband Queere Vielfalt e.V. (2022): Ratgeber: Stiefkindadoption bei Regenbogenfamilien. o.O. Verfügbar über: https://www.lsvd.de/de/ct/1298-Ratgeber-Stiefkindadoption-bei-Regenbogenfamilien; [29.09.2026].

Richarz, T. A./Mangold, K. (2021): Zwei-Mutterschaft vs. heteronormatives Recht? Diskussion der Stiefkindadoption als Modus der Herstellung von Familie gleichgeschlechtlicher Paare. In: Krüger-Kirn, H./Tichy, L. Z. (Hrsg.): Elternschaft und Gender Trouble. Geschlechterkritische Perspektiven auf den Wandel der Familie. Opladen u.a., S. 57-68.

Statistisches Bundesamt (2026): Zahl der Adoptionen sinkt im Jahr 2025 auf niedrigsten Stand seit der deutschen Vereinigung. Pressemitteilung Nr. 232 vom 3. Juli 2026. Wiesbaden. Verfügbar über: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/07/PD26_232_22.html; [09.10.2026].

Teschlade, J./Motakef, M./Wimbauer, C./Mobers, L. (2023): Rechtlicher Wandel im Schneckentempo: LGBTQ*-Familien zwischen Gleichstellung und Heteronormativität. In: Leviathan, H. 1, S. 85-113. DOI: 10.5771/0340-0425-2023-1-85.

Kitas im Spiegel einer vielfältigen und sich nur wenig verändernden Trägerlandschaft

Melanie Böwing-Schmalenbrock/Norina Rosian

Die Kindertagesbetreuung zeichnet sich durch eine hohe Trägervielfalt und eine vielschichtige Steuerung aus. Vor dem Hintergrund der zurückliegenden Expansion der Kindertagesbetreuung untersucht der Beitrag die Entwicklung der Kita-Trägerlandschaft auf Bundes- und Länderebene. Im Fokus steht die aktuelle Verteilung der Trägergruppen in den einzelnen Ländern sowie die Frage nach regionalen Schwerpunktsetzungen. Die bestehenden Strukturen weisen bislang insgesamt eine hohe Stabilität auf. Gleichzeitig zeichnen sich erste Verschiebungen ab, die u.a. mit einem Rückzug einer bestimmten Trägergruppe verbunden sind.

Komplexes Träger- und Steuerungssystem

Das System der Kindertagesbetreuung in Deutschland zeichnet sich durch ein pluralistisches Angebot der Kindertagesbetreuung mit unterschiedlichen Trägerprofilen und Wahlmöglichkeiten für Familien aus, geprägt durch die Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern. Gemäß § 79 SGB VIII trägt die öffentliche Jugendhilfe die Gesamt- und Planungsverantwortung und ist dafür zuständig, ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen und damit auch die Erfüllung des nach § 24 SGB VIII bestehenden Rechtsanspruchs zu gewährleisten. Die Einrichtungen können von verschiedenen Rechtsträgern, wie beispielsweise Kommunen, Kirchen oder anderen Wohlfahrtsverbänden, betrieben werden. Das Verhältnis zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe ist durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit sowie das Subsidiaritätsprinzip[1] gekennzeichnet.

Im Ergebnis zeichnet sich die Kindertagesbetreuung – insbesondere im Vergleich zum Schulsystem – durch eine enorme Trägervielfalt aus (vgl. Autor:innengruppe Bildungsbericht 2026). Zugleich ist die damit einhergehende geteilte Steuerungsverantwortung hervorzuheben: Sowohl die Steuerung als auch die Finanzierung erfolgen auf mehreren Ebenen. Das SGB VIII bildet den bundesrechtlichen Rahmen, während die Finanzierung gemäß § 74a SGB VIII durch das Landesrecht geregelt wird. Auf kommunaler Ebene wiederum erfüllen die kommunalen Jugendhilfeausschüsse und die Jugendhilfeplanung eine zentrale Steuerungsfunktion.

Nicht zuletzt aufgrund dieser systemischen Komplexität ist „der“ Trägerbegriff nicht einheitlich festgelegt und muss daher selbst eingeordnet werden. Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an der durch die Kitastatistik der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) vorgegebenen Systematik. Darin werden die einzelnen Kitas anhand der „Art ihres Trägers“ erfasst, d.h. Kitas werden auf Einrichtungsebene den Trägergruppen zugeordnet. Im Beitrag werden alle öffentlichen Träger in einer Gruppe zusammengefasst, während die freien Träger in folgende – sich an der Verbandszugehörigkeit orientierenden – Gruppen unterteilt werden: katholische Träger (KTK/Caritas), evan-

1 Das Subsidiaritätsprinzip besagt, dass die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen soll, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können (§ 4 Abs. 2 SGB VIII).

gelische Träger (EKD/Diakonie), Arbeiterwohlfahrt (AWO), Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV) sowie sonstige Träger (bei denen i.d.R. noch zwischen sonstigen privat-gemeinnützigen und privat-nichtgemeinnützigen Trägern differenziert wird).

Der vorliegende Beitrag widmet sich der Struktur und Entwicklung der Kita-Trägerlandschaft in Deutschland. Es wird die Bedeutung der unterschiedlichen Trägergruppen betrachtet und ihre Entwicklung im Zeitverlauf nachgezeichnet, um Veränderungen in ihrer jeweiligen Bedeutung und mögliche Verschiebungen zwischen den Trägern sichtbar zu machen. Darüber hinaus wird untersucht, inwieweit sich die Trägerstrukturen zwischen den Ländern unterscheiden und welche regionalen Schwerpunkte der Träger erkennbar sind.

Öffentliche und konfessionelle Träger für je rund ein Drittel der Kitas verantwortlich

Fragt man zunächst danach, wie sich die Kindertageseinrichtungen[2] aktuell auf die großen Trägergruppen typologisch verteilen, wird Folgendes deutlich (vgl. Abb. 1): Ziemlich genau jede dritte der am 01.03.2025 gemeldeten 61.031 Kitas wurde von öffentlichen Trägern betrieben (33% bzw. 20.431 Kitas). Die übrigen zwei Drittel verteilten sich auf nicht staatliche Träger: Dabei betreiben die evangelische Kirche (EKD) bzw. Diakonie rund 16% und die katholische Kirche (KTK) bzw. Caritas ca. 15% aller Kitas. Zusammen stellen die christlich geprägten Träger somit nahezu ein (weiteres) Drittel des bundesweiten Einrichtungsangebots zur Verfügung (18.857 Kitas). Daneben sind ca. 9% der Kitas (5.472) dem DPWV angeschlossen; etwa 5% der Einrichtungen (2.801) werden von der AWO sowie rund 3% (2.036) vom DRK getragen. Das verbleibende knappe Fünftel verteilt sich auf andere sonstige privat-gemeinnützige Träger (zusammen immerhin 16% bzw. 9.572) und lediglich zu ca. 3% (1.862) auf privat-nichtgemeinnützige Anbieter.

Bei dieser Charakterisierung der bundesweiten Trägerlandschaft ist auch gut 35 Jahre nach der Wiedervereinigung ein klarer Ost-West-Unterschied sichtbar, der nach wie vor in Teilen auf den vor der „Wende“ vorherrschenden grundlegend anderen Rechts- und Wirtschaftsstrukturen zwischen Ost- und Westdeutschland zurückreicht (vgl. Rauschenbach 2025). Während in Westdeutschland neben den öffentlichen vor allem die konfessionellen Träger aus ihrer Geschichte heraus dominieren, spielen in Ostdeutschland letztere keine auffällige und stattdessen die übrigen freien Trägergruppen eine größere Rolle, insbesondere der DPWV sowie die keinem größeren Verband zugehörigen kleineren bzw. lokalen Träger.[3]

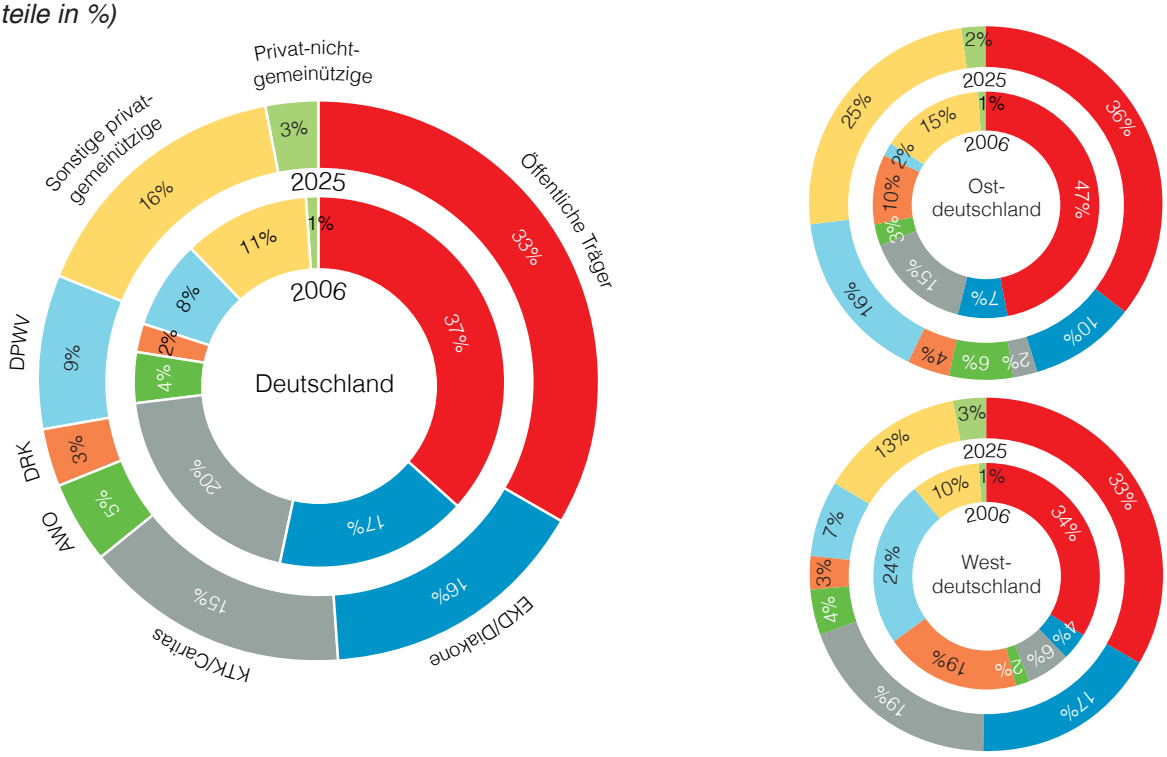
Unterschiedliche Rechtsformen bei gleicher Trägergruppe

Betrachtet man, welchen Rechtsformen die Kitas der verschiedenen Trägergruppen angehören, deuten sich teilweise fließende Grenzen zwischen öffentlicher und freier

2 Darunter befinden sich 3.992 reine Horte mit ausschließlich Schulkindern.

3 Der große Anteil an sonstigen Trägern in Ostdeutschland kommt fast ausschließlich durch gemeinnützig geführte Kitas „anderer juristischer Personen oder Vereinigungen“ zustande, die wiederum insbesondere in Berlin dominieren (s.u.) und bei denen es sich häufig um Elterninitiativen handelt.

Abb. 1: Kindertageseinrichtungen nach Trägergruppen (Deutschland, Ost- und Westdeutschland; 2006 und 2025; Anteile in %)



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen, DOI: 10.21242/22541.2006.00.00.1.1.0 und 10.21242/22541.2025.00.00.1.1.0; versch. Jahrgänge; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund (Projekt TrEBBE); vgl. TrEBBE-Projekt 2026 i.E.

Tab. 1: Kindertageseinrichtungen nach Art der Rechtsform und Trägern (Deutschland; 2025; Anteile in %)

	Öffentlich	EKD/ Diakonie	KTK/ Caritas	AWO	DRK	DPWV	Sonstige privat-gemeinnützig	Privat-nicht-gemeinnützig	Insgesamt
Gebietskörperschaft oder Behörde	91,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30,6
Körperschaft öffentlichen Rechts	5,2	70,2	53,8	1,3	17,4	1,7	2,5	0,0	22,1
Kommunalunternehmen	1,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,6
Anstalt des öffentlichen Rechts	0,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3
Stiftung des öffentlichen Rechts	0,1	0,5	16,9	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	2,7
Natürliche Person	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	21,2	0,6
Verein	0,0	17,0	13,9	67,2	62,4	64,5	58,1	15,6	25,3
Genossenschaft	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,2	0,3	0,4	0,1
Stiftung des Privatrechts	0,0	2,1	0,5	0,4	0,0	1,5	0,6	0,3	0,7
Personengesellschaft	0,0	0,6	0,0	0,0	0,0	0,1	0,7	11,7	0,6
GmbH	0,6	9,1	14,8	29,5	19,8	31,7	36,4	48,5	15,9
Andere Kapitalgesellschaft	0,0	0,5	0,0	1,5	0,3	0,3	1,2	2,3	0,5
Ausländische Rechtsform	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0
	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Quelle: StBA: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; 2025; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund (Projekt TrEBBE); vgl. TrEBBE-Projekt 2026 i.E.

Trägerschaft sowie zwischen den Gruppen freier Träger an. Die Rechtsform regelt formalrechtliche Aspekte, mithin auch Finanzierungs- und Steuerungsmöglichkeiten, und da sich jede Trägergruppe aus unterschiedlichen Rechtsträgern zusammensetzt, können wiederum verschiedene Rechtsformen pro Gruppe vorliegen.

So handelt es sich zwar bei Kitas der öffentlichen Jugendhilfe fast ausschließlich um Behörden, Gebietskörperschaften oder (seltener) Körperschaften des öffentlichen Rechts (vgl. Tab. 1). Die Kitas von Trägern der freien Jugendhilfe jedoch sind häufig als Verein oder GmbH[4], mitunter aber auch als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert. Letzteres trifft insbesondere auf die evangelischen und katholischen Träger zu, bei denen es sich in diesen Fällen im Wesentlichen um Kirchengemeinden sowie kirchliche Zweckverbünde handelt (vgl. auch Comenius-Institut 2024), während sich die als Stiftungen, Vereine oder GmbHs geführten christlich-orientierten Kitas in aller Regel der Diakonie bzw. Caritas zuordnen lassen. Bei den weder staatlichen noch konfessionellen gemeinnützigen Trägergruppen überwiegt die Rechtsform des Vereins (e.V.), gefolgt von GmbHs. Privat-nichtgemeinnützige Kitaträger sind erwartungsgemäß überwiegend GmbHs, natürliche Personen, Personengesellschaften oder nichtgemeinnützige Vereine.

Insgesamt bleibt offen, inwiefern etwa Vereine, Stiftungen oder GmbHs zumindest regional mitunter in kommunaler Verantwortung liegen oder auch, inwiefern stets zwischen unternehmerischen und gemeinnützigen Interessen streng unterschieden werden kann und damit eine klare Trennung der Trägertypen gegeben ist.

Anzahl an Kitas stieg bei allen Trägergruppen – außer bei den katholischen

Die enorme Expansion der Kindertagesbetreuung im 21. Jahrhundert (vgl. Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024; Schayani u.a. 2025) wirft die Frage auf, wie sich die relative Bedeutung der verschiedenen Trägergruppen entwickelt hat. Welche Träger konnten anhand der Einrichtungen ihre Position innerhalb der Trägerlandschaft ausbauen, welche haben anteilmäßig an Bedeutung verloren? Grundsätzlich erfordern sichtbare Veränderungen der Trägeranteile Zeit, da sie in der Regel mit Einrichtungsschließungen bzw. Neubauten oder aber mit aufwendigen „Übernahmeprozessen" verbunden sind, was wiederum jeweils Planungs- und Umsetzungszeit voraussetzt.

Dennoch bieten insbesondere Umbruchs- oder Ausbauphasen eine gute Gelegenheit für mögliche Neusortierungen von u.a. Trägerstrukturen. Das zeigte sich eindrücklich nach der Wiedervereinigung, als vor allem aufgrund der Neusortierung der Trägerlandschaft in den sogenannten „Neuen Ländern" der bundesweite Anteil an öffentlichen Kitas erheblich (und jener der katholischen leicht) sank, während die Verbände – insbesondere der DPWV – sowie die kleinen sonstigen Träger an Bedeutung gewannen (vgl. Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019, S. 27f.).

Auch in den vergangenen etwa 20 Jahren sind Veränderungen erkennbar. Zwischen 2006 und 2025 stieg die Anzahl der Kindertageseinrichtungen bundesweit (zumindest inklusive der Horte) Jahr für Jahr weiter an, insgesamt um knapp 13.000. Sowohl über den Gesamtzeitraum als auch in den vergangenen fünf Jahren (2020 bis 2025) hat sich bis auf eine Ausnahme die Einrichtungszahl bei allen Trägergruppen – zumeist deutlich – erhöht (ohne Abb.; vgl. TrEBBE-Projekt 2026 i.E.). Lediglich die katholischen Einrichtungen verzeichnen seit vielen Jahren keinen konti-

4 Der Begriff der GmbH umfasst im vorliegenden Zusammenhang auch die gemeinnützige GmbH (gGmbH). Die gGmbH stellt dabei keine eigenständige Rechtsform dar, sondern ist eine reguläre GmbH (§ 1 GmbHG), welche die steuerrechtlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit (§§ 51 ff. AO) erfüllt und diesen Status als Namenszusatz führt (§ 4 Satz 2 GmbHG). Da der Fragebogen der KJH-Statistik keine eigene Kategorie für gGmbHs vorsieht, werden diese dort nicht separat ausgewiesen. Die gemeinsame gesellschaftsrechtliche Einordnung darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich GmbHs und gGmbHs aufgrund des Gemeinnützigkeitsstatus in ihren operativen Rahmenbedingungen und Finanzierungsmöglichkeiten unterscheiden. Dies ist insbesondere für die Finanzierung und Förderung durch die Länder von Bedeutung.

nuierlichen Ausbau mehr; ihre Anzahl verringerte sich zwischen 2006 und 2025 um 100 Einrichtungen (bzw. -1,1%; ohne Abb.), davon allein ein Minus von 31 Kitas seit 2020. Dieser Rückgang kann nicht nur auf mögliche Zusammenlegungen mehrerer kleiner Kitas zurückgeführt werden, da neben der Anzahl sich auch die Größe der katholischen Kitas verkleinerte (ohne Abb.; TrEBBE-Projekt 2026 i.E.).

Verbandsunabhängige, nicht staatliche Träger als „Ausbau-Gewinner“

Nicht nur die katholischen Träger verzeichneten im Beobachtungszeitraum einen Rückgang ihres Anteils an der Trägerlandschaft (vgl. Abb. 1). Zugleich reduzierte sich auch der Anteil der öffentlichen Träger zwischen 2006 und 2025, und zwar um knapp 10% (bzw. 4 Prozentpunkte [PP]) von 37% auf 33%, was insbesondere auf die Entwicklungen in Ostdeutschland zurückzuführen ist.[5] Ebenso war der Anteil evangelischer Kitas leicht rückläufig um ca. 7% (bzw. 1 PP von 17% auf 16%). Die KTK/Caritas verlor indes mit Abstand den größten Anteil; dieser verringerte sich um fast ein Viertel (bzw. 5 PP von 20% auf 15%). Die übrigen Trägergruppen bauten ihren Anteil derweil aus: Die AWO, das DRK und der DPWV legten um jeweils 1 PP zu, was gemessen an ihren vergleichsweise geringen Anteilen nicht unerheblich ist und im Fall des DRK etwa einer Steigerung um mehr als ein Drittel entspricht (+36%; AWO: +6%; DPWV: +12%). Deutlichste „Gewinner“ waren allerdings die sonstigen privat-gemeinnützigen Träger, die keinem der größeren Verbände angehören und auch nicht staatlich sind. Sie erhöhten insgesamt ihren Anteil um mehr als 40% (bzw. 5 PP von 11% auf 16%). Die privat-nichtgemeinnützigen Träger, die in den Anfängen nahezu keine Rolle spielten, erhielten einen Anteil von immerhin 3%, was fast einer Verdreifachung gleichkommt (+174% bzw. 2 PP) und sich mit dem Anstieg der nichtgemeinnützigen Rechtsformen deckt (s.o.).

Alles in allem verliefen diese Entwicklungen weitgehend geradlinig und stellen teilweise auch bereits eine Fortsetzung der frühen Zweitausenderjahre dar. Lediglich der Anteil der öffentlichen Träger verringerte sich nicht fortlaufend, sondern stieg in den letzten Jahren, seit 2020, wieder leicht aber kontinuierlich an.

Dass sowohl die Trägerlandschaft als auch deren zeitliche Entwicklung weitaus vielfältiger und dynamischer verliefen, als es an den bundesweiten Daten ersichtlich werden kann, zeigt eine landesspezifische Betrachtung.

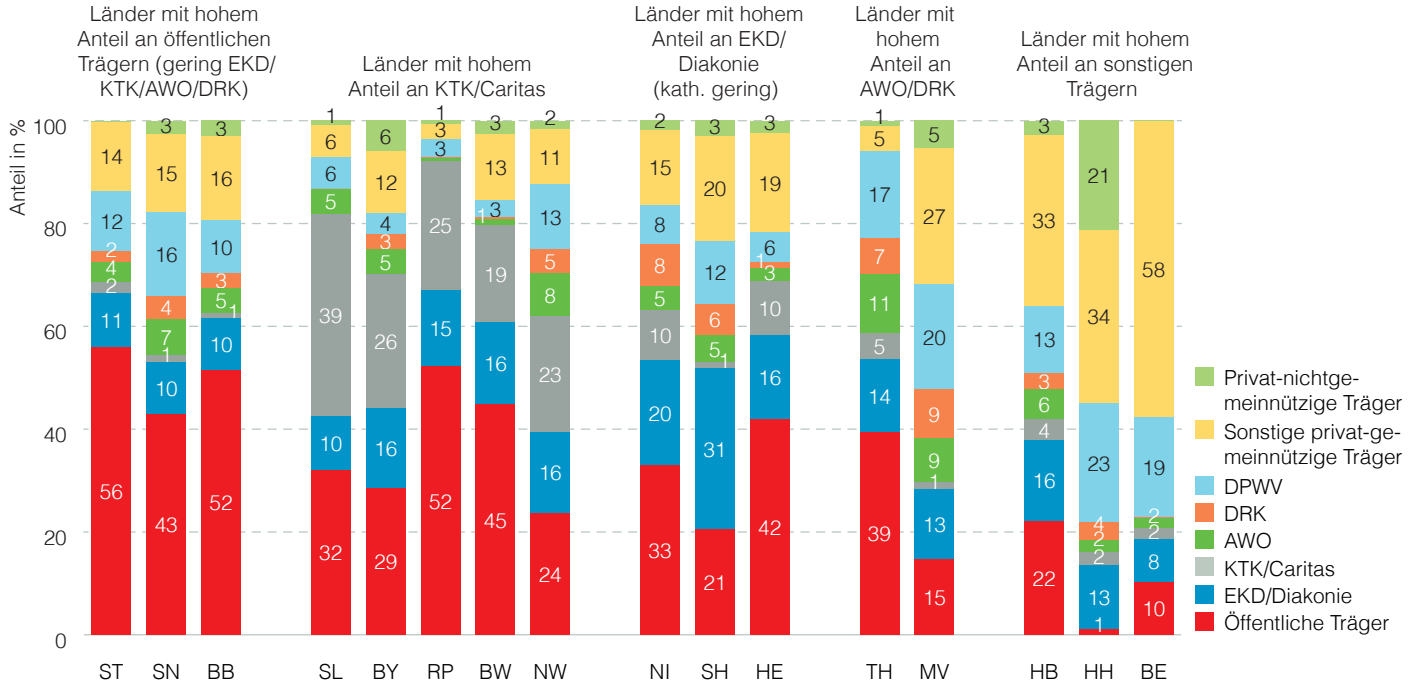
Heterogene Trägerverteilung in den Ländern

Ein bundesweiter Blick auf die Trägergruppen bildet die unterschiedlichen Verteilungen in den einzelnen Ländern nur bedingt ab. Insbesondere die Trägerlandschaft in Ostdeutschland hat sich seit der Wiedervereinigung deutlich verändert. Während Kindertageseinrichtungen in der damaligen DDR überwiegend in staatlicher oder betrieblicher Verantwortung standen, wurden diese Aufgaben nach der Wiedervereinigung von den kommunalen Akteur:innen nach und nach an freie Träger übergeben (vgl. Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2016, S. 55f.).

Die Verteilung der Träger in den einzelnen Ländern weist auf hohe Variabilität hin und deutet regionale Muster an (vgl. Wallußek u.a. 2022). Dennoch wird nachfolgend

5 Die prozentualen Veränderungen wurden anhand der ungerundeten Anteile berechnet und entsprechen daher nicht 1 : 1 den auf den dargestellten gerundeten Werten beruhenden Ergebnissen.

Abb. 2: Kindertageseinrichtungen nach Trägergruppen gruppiert nach typischen Trägerkonstellationen (Länder; 2025; Anteile in %)



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der KJH – Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen, DOI: 10.21242/22541.2025.00.00.1.1.0; 2025; Berechn. des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund (Projekt TrEBBE); vgl. TrEBBE-Projekt 2026 i.E.

der Versuch einer groben Systematisierung unternommen, indem die Länder anhand der Bedeutung der Trägergruppen gruppiert werden (vgl. Abb. 2):

- Sachsen-Anhalt, Sachsen und Brandenburg bilden eine Ländergruppe, die sich durch einen hohen Anteil öffentlicher Träger sowie zugleich geringe Anteile von EKD/Diakonie, KTK/Caritas, AWO und DRK auszeichnet. In allen drei Ländern liegt der Anteil öffentlicher Träger bei über 40%, in Sachsen-Anhalt sogar bei 56%.
- Eine zweite Gruppe bilden das Saarland, Bayern, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen, in denen die katholischen Träger einen vergleichsweise hohen Anteil der Kitas stellen. Besonders ausgeprägt ist dies im Saarland mit 39%, gefolgt von Bayern (26%), Rheinland-Pfalz (25%), Nordrhein-Westfalen (23%) und Baden-Württemberg (19%).
- Eine weitere Ländergruppe bilden Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hessen. Diese Länder sind durch einen hohen Anteil der EKD/Diakonie gekennzeichnet – bei einer gleichzeitig vergleichsweise geringen Bedeutung der KTK/Caritas. Der Anteil der EKD/Diakonie liegt hier zwischen 16% in Hessen und 31% in Schleswig-Holstein.
- In Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern fällt die vergleichsweise starke Trägervarianz und der vergleichsweise hohe Anteil von AWO und DRK auf. Zusammen erreichen beide Trägergruppen in Thüringen und in Mecklenburg-Vorpommern rund 18% der Kitas, was aber immer noch eine große Vielfalt signalisiert.
- Mit Bremen, Hamburg und Berlin weisen die Stadtstaaten demgegenüber einen hohen Anteil sonstiger Träger auf. Dabei ist jedoch einiges zu beachten: Zum einen setzt sich diese Gruppe je nach Stadtstaat ganz unterschiedlich zusammen (Bremen 33% sonstige privat-gemeinnützige Träger und 3% privat-nichtgemeinnützige Träger; Hamburg 34% sonstige privat-gemeinnützige Träger und 21% privat-nichtgemeinnützige Träger; Berlin 58% sonstige privat-gemeinnützige Träger und 0% privat-nichtgemeinnützige Träger). Zum anderen handelt es sich teilweise um Tochterunternehmen der jeweiligen Städte, die aber in der Statistik nicht als öffentliche Träger, sondern unter den sonstigen privat-gemeinnützigen Trägern auftauchen.[6] Deutlich wird dies etwa durch die besondere Rolle der „Elbkinder-Kitas“ (Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH), die als öffentliches Unternehmen der Freien und Hansestadt Hamburg in privater Rechtsform organisiert sind. Dieses Modell verbindet öffentliche Verantwortung mit privater Rechtsform und folgt einer Entwicklung, die auch in anderen Großstädten erkennbar ist (vgl. Autor:innengruppe Fachkräftebarometer 2025). Entsprechend ist der Anteil öffentlicher Träger in Hamburg sehr gering. Auch Berlin weist mit 58% einen besonders hohen Anteil sonstiger privat-gemeinnütziger Träger auf. Hier spielen u.a. Elterninitiativen und andere von sonstigen juristischen Personen oder von Vereinigungen getragene Einrichtungen eine wichtige Rolle (einschl. sog. „Kinderläden“); Kitas in privat-nichtgemeinnütziger Trägerschaft gibt es praktisch keine.

6 Derartige Konstellationen könnten zugleich eine latente Untererfassung von Kitas in letztlich öffentlicher Regie zur Folge haben.

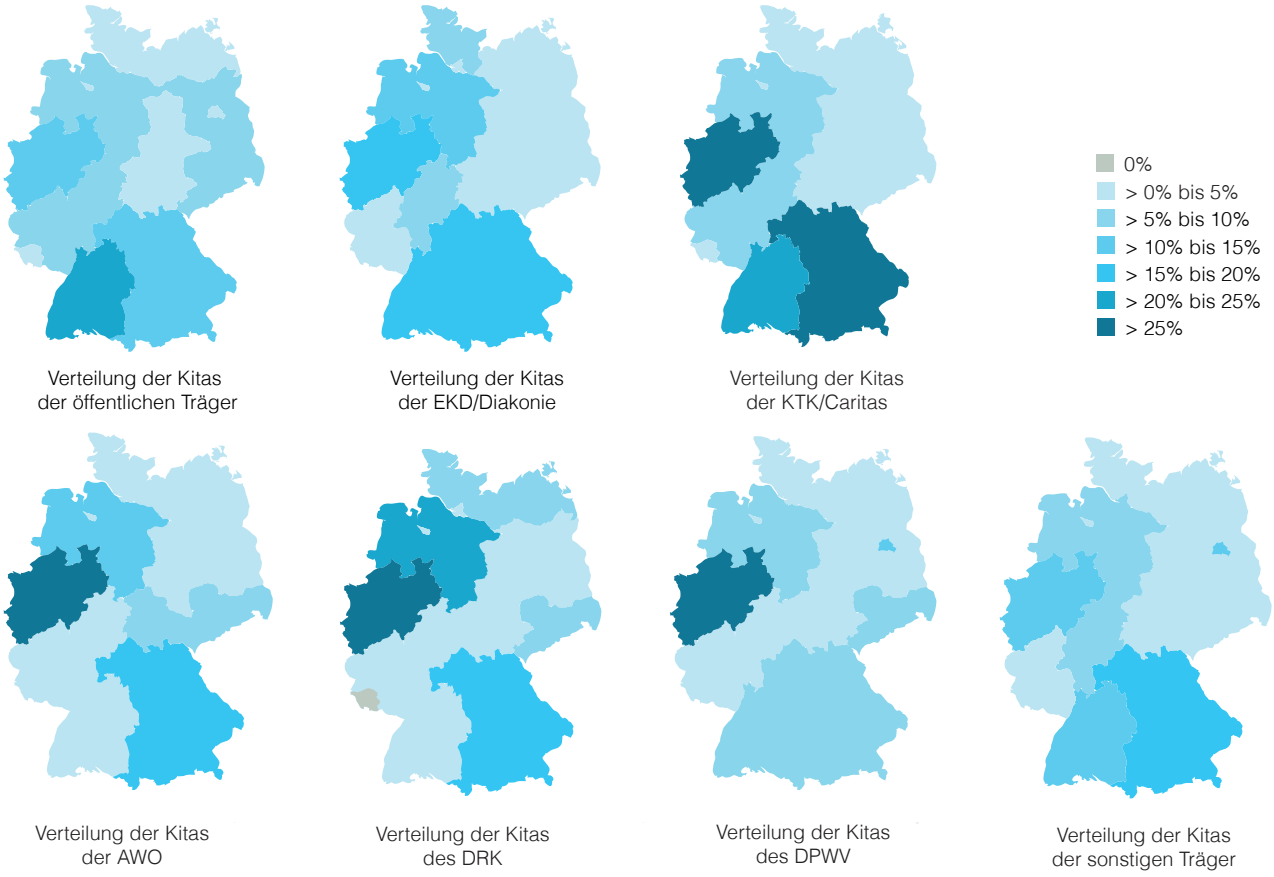
Unterschiedliche regionale Schwerpunktsetzungen der Trägergruppen

Dass die Trägergruppen in den Ländern eine andere Rolle spielen, hängt auch mit deren Konzentration auf unterschiedliche Länder und den dort ausgeprägten regionalen „Jugendhilfetraditionen“ zusammen. Deutlich wird dies, wenn man die Perspektive wechselt und fragt, wo einzelne Trägergruppen besonders stark sind, wo sie also viele Kitas betreiben, welche jeweilige Rolle demnach die einzelnen Länder für die jeweilige Trägergruppe spielen (vgl. Abb. 3).

Zwar sind die bevölkerungsreichsten Länder für alle Trägergruppen relevant, jedoch nicht für alle gleichermaßen, und auch die Bedeutung der weiteren bzw. kleineren Länder unterscheidet sich trägerabhängig, sodass sich insgesamt regionale Trägerprofile andeuten:

- Bei den öffentlichen Trägern ist insbesondere die überproportionale Bedeutung Baden-Württembergs sowie der gleichzeitig geringere Anteil der selbst betriebenen Kitas in Nordrhein-Westfalen im Vergleich zu den übrigen Trägergruppen – mit Ausnahme der sonstigen Träger – auffällig.
- Die Verteilung der Kitas der EKD/Diakonie konzentriert sich primär auf die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg sowie Bayern und setzt einen zusätzlichen Schwerpunkt in Niedersachsen. Im Vergleich zu den anderen Trägergruppen (mit der Ausnahme der KTK/Caritas) sind die evangelischen Träger in den ostdeutschen Ländern teilweise unterproportional vertreten.
- Die KTK/Caritas zeichnet sich durch ein besonders klares regionales Profil aus. Die Verteilung ihrer Kitas konzentriert sich auf Süd- und Westdeutschland, insbesondere auf Bayern und Nordrhein-Westfalen, gefolgt von Baden-Württemberg. Die ostdeutschen Länder hingegen haben für die katholischen Kitas eine untergeordnete Bedeutung. Gleichzeitig sind die Kitas der KTK/Caritas insbesondere in Baden-Württemberg, aber auch in Rheinland-Pfalz und Hessen, im Gegensatz zu den anderen Trägergruppen – mit Ausnahme des DRK – deutlich unterproportional vertreten. Auffällig ist zudem ihre vergleichsweise hohe Bedeutung in mehreren ostdeutschen Ländern, vor allem in Thüringen und Sachsen.
- Das DRK zeigt eine ähnliche Länderverteilung wie die AWO, unterscheidet sich von ihr aber nicht zuletzt durch seinen auffallenden Schwerpunkt in Niedersachsen. Darüber hinaus sind bei den Standorten der DRK-Kitas weitere norddeutsche und mehrere ostdeutsche Länder überproportional vertreten. Im Saarland ist das DRK nicht als Träger von Kindertageseinrichtungen tätig.
- Der DPWV hat im Gesamtvergleich seinen Kita-Schwerpunkt in Nordrhein-Westfalen sowie Berlin und ist in Bayern im Vergleich zu den anderen Trägergruppen eher unterrepräsentiert.
- Bei den sonstigen Trägern – es ist die bereits erwähnte Heterogenität dieser Trägergruppe zu bedenken, die unter anderem aus ausgelagerten, öffentlichen Kitas, kleineren Elterninitiativen und weiteren kommunalen bzw. lokal organisierten Trägern besteht – sticht Berlin als regionaler Schwerpunkt hervor, neben Bayern und Baden-Württemberg. Im Vergleich zu den anderen Trä-

Abb. 3: Relative Bedeutung der Länder für einzelne Trägergruppen (Deutschland: 100% pro Trägergruppe; 2025; Anteile in %)



Lesebeispiel: Die Kitas der öffentlichen Träger befinden sich 2025 zu über 20% bis zu 25% in Baden-Württemberg.
Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der KJH – Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen, DOI: 10.21242/22541.2025.00.00.1.1.0; 2025; Berechn. des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund (Projekt TrEBBE); vgl. TrEBBE-Projekt 2026 i.E.

gergruppen sind sie in Hamburg etwas stärker vertreten. Insgesamt bestätigen sich die Muster, die bei der Trägerverteilung auf Länderebene ersichtlich wurden, dass Träger, die in einem Land auffallend hohe Anteile haben, dort auch oft einen Schwerpunkt setzen.

Zusammenfassung und Ausblick

Der Beitrag skizziert auf der Ebene der Einrichtungsträger die Kita-Trägerlandschaft und deren Entwicklung in Deutschland und dessen Ländern. Die Analysen bestätigen zunächst ein breites Trägerspektrum der freien und der öffentlichen Jugendhilfe, wie es grundsätzlich auch rechtlich über das SGB VIII angelegt ist. In staatlicher Trägerschaft befindet sich demnach insgesamt mindestens etwa jede dritte Kita und ein weiteres Drittel in konfessioneller (hier: katholischer oder evangelischer) Trägerschaft. Darüber hinaus prägen die nicht kirchlichen Wohlfahrtsverbände (DRK, AWO, DPWV – zusammen 17% der Kitas) die Einrichtungslandschaft sowie sonstige privat-gemeinnützige (16%) oder privat-nichtgemeinnützige (3%) Träger. In Ansehung der Rechtsformen und näherer Recherchen scheinen die Grenzen der Zuständigkeiten zwischen den Trägergruppen jedoch mitunter zu verschwimmen, was der Statistik zuweilen verborgen bleibt.

Offensichtlich wird außerdem die hohe regionale Varianz bei den Trägerkonstellationen. In den Ländern spielen jeweils andere Trägergruppen eine hervorgehobene Rolle und es werden trägerabhängige regionale Schwerpunktsetzungen erkennbar: Während in den süd(west)lichen Ländern die katholischen Träger überproportional vertreten sind und dort auch sichtlich ihren Schwerpunkt setzen, trifft das im Nord(west)en verstärkt auf die evangelischen Träger zu. In den ostdeutschen Ländern sind konfessionelle Träger hingegen unterrepräsentiert. Kitas in öffentlicher oder freier, nicht konfessioneller Trägerschaft, darunter auch Einrichtungen der AWO und des DRK, weisen dort hingegen hohe Anteile auf und bilden regionale Schwerpunkte. Die Stadtstaaten sind in einem Atemzug mit – neben dem DPWV – den sonstigen gemeinnützigen Trägern (und in Hamburg auch den privat-nichtgemeinnützigen Trägern) zu nennen; hier handelt es sich jedoch nicht selten um städtische Unternehmen (HH, HB). Solche erkennbaren Länderprofile dürften wiederum in erster Linie – im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben – auf kommunale Ausrichtungen bzw. regionale Jugendhilfetraditionen zurückzuführen sein. Um dies zu belegen, braucht es allerdings kleinräumige Analysen.

Des Weiteren wird im Beitrag die Frage nach möglichen „Gewinnern und Verlierern“ im Trägergefüge der Kitas gestellt und für den Zeitraum zwischen 2006 und 2025 aufgezeigt: Obwohl sich die Grundmuster der Trägerlandschaften über lange Zeit als überraschend stabil erweisen, kam es in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten zu Verschiebungen in der Trägerzusammensetzung der Kitas. Auffällig ist dabei insbesondere der schleichende

– und zuletzt beschleunigte – Rückzug der katholischen Kitas. Alles in allem haben die „großen“ Trägergruppen – neben der KTK/Caritas auch öffentliche Träger (die teils lediglich Kitas auslagerten) und die EKD/Diakonie – eingebüßt, während die kleineren Trägergruppen an Bedeutung gewannen.

Künftig wird die Trägerlandschaft vor dem Hintergrund der trägerspezifischen regionalen Verteilung und jeweiligen Steuerungsprozesse näher beobachtet werden müssen, da es aufgrund sinkender Kinderzahlen und veränderter Bedarfe zu weiteren Verschiebungen kommen könnte. Aufschlussreich wären zusätzlich zu den räumlichen Trägerprofilen zudem Analysen zur (Entwicklung der) Zielgruppenorientierung oder personellen Ausstattung der Kitas verschiedener Trägergruppen (vgl. Böwing-Schmalenbrock u.a. i.V.). Grundsätzlich fehlt es außerdem an Wissen (und leider weiterhin auch an Daten) zu anderen Trägerebenen, insbesondere zur Ebene der Rechtsträger und der Frage, wie viele Kitas diese betreiben und damit womöglich die Gesamtkultur der Kita-Landschaft bestimmter Regionen prägen.

Literatur

Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Bildung in Deutschland 2016. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration. Bielefeld.

Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung (2026): Bildung in Deutschland 2026. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildungsungleichheiten nach sozialer Herkunft. Bielefeld.

Autor:innengruppe Fachkräftebarometer (2025): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2025. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. Bielefeld.

Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2019): Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine kennzahlenbasierte Analyse. Opladen u.a.

Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2024): Kinder- und Jugendhilfereport 2024. Eine kennzahlenbasierte Analyse mit einem Schwerpunkt zum Fachkräftemangel. Opladen u.a.

Böwing-Schmalenbrock, M./Nostadt, J./Olszenka, N./Rosian, N. (in Vorbereitung): In welchem Umfang beteiligen sich verschiedene Kita-Träger an der Bildung und Förderung von Kindern mit unterschiedlichen Merkmalen? Arbeitspapier. Dortmund.

Comenius-Institut (Hrsg.) (2024): Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder. Bildungsbericht 2024 (Evangelische Bildungsberichterstattung; 7). Münster. DOI: 10.25656/01:28956.

Schayani, N./Mühlmann, T./Rauschenbach, T./Olszenka, N./Afflerbach, L. K. (2025): Die Kostenexpansion auf dem Prüfstand. Kinder- und Jugendhilfe zwischen Inflation, Leistungsausweitung und Qualitätsverbesserungen. In: KomDat Jugendhilfe, H. 3, S. 32-42.

Rauschenbach, T. (2025): Kinder- und Jugendhilfe im Wandel – Umbruch und Transformation in den frühen 90er Jahren. Vortrag im Rahmen des 18. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetages, Leipzig. Videoaufzeichnung, Mediathek des 18. DJHT. URL: https://doku-18.djht.jugendhilfetag.de/kongress/medien-archiv/index.html?utm_source=chatgpt.com

TrEBBE-Projekt (2026 im Erscheinen): TrEBBE-Onlinetabellenband 1. Forschungsverbund DJI/TU Dortmund. In Kürze verfügbar unter: https://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/trebbe.

Wallußek, N./Böwing-Schmalenbrock, M./Meiner-Teubner, C. (2022): Kitas im Trägervergleich. Eine vergleichende Analyse mit Fokus auf Kitas der katholischen Kirche/Caritas, EKD/Diakonie, AWO und des DRK. Dortmund.

Stationäre Kinder- und Jugendhilfe: Personalschlüssel, Gruppengrößen und Auslastung – erste Ergebnisse einer neuen Statistik

Thomas Mühlmann/Nikolai Schayani

In den letzten Jahren war zu beobachten, dass der Bedarf für stationäre Leistungen sprunghaft anstieg und zugleich verstärkt über die Funktionalität der vorhandenen Strukturen sowie über den Ressourcenbedarf diskutiert wurde. Auch wenn sich empirisch bereits erste Anzeichen für einen Rückgang der Fallzahlen andeuten (vgl. Mühlmann/Fendrich 2026), ist diese Diskussion weiterhin aktuell. So wird im Kontext des Entwurfs des 1. KJHSRG debattiert, inwieweit Angebote des Jugendwohnens (§ 13 SGB VIII) vorrangig zu stationären Hilfen zur Erziehung gewährt werden können (vgl. BT-Drs. 21/8274). Die Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik) konnte bisher für diese Debatten wichtige Rahmendaten zu den Fallzahlen und zu den öffentlichen Ausgaben beisteuern. Es fehlten aber aussagekräftige statistische Daten zu den stationären Strukturen selbst: Wie viele Gruppen und Plätze gibt es in Deutschland für die verschiedenen Bedarfe? Wie viel Personal wird dort eingesetzt? Wie ausgelastet sind die Gruppen? Und: Wie unterscheiden sich die vorhandenen Angebote hinsichtlich ihrer Betreuungsintensität und somit den pro Platz eingesetzten Ressourcen? Die neu konzipierte Trägerstatistik ermöglicht es nun für das Jahr 2024 erstmals, eine statistische Bestandsaufnahme für die Betreuungsformen und ihre Merkmale durchzuführen.

Auch wenn ambulante Hilfen in den letzten Jahrzehnten im Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) immer mehr an Bedeutung gewonnen haben (vgl. Schayani u.a. 2025, S. 36f.), nehmen die stationären Angebote weiterhin eine Sonderstellung ein: Für die Adressat:innen hängt von einer fachgerecht erbrachten Leistung nicht nur die Verwirklichung ihres Rechts auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ab, sondern gerade in Not- und Krisensitu-

ationen auch ihre unmittelbare, existenzielle Versorgung. Für Fachkräfte ist es (mit Ausnahme der Kindertagesbetreuung) immer noch das größte Arbeitsfeld. Und für die öffentlichen Haushalte ist es der Bereich, der pro Fall die höchsten Kosten verursacht.

Vor diesem Hintergrund ist die organisationale Perspektive auf die stationäre Kinder- und Jugendhilfe bisher empirisch unterbelichtet (vgl. Pluto/Schrapper/Schroer 2020, S. 23f.; Strahl 2020, S. 25). Auch die frühere amtliche Einrichtungs- und Personalstatistik wies diesbezüglich große Defizite auf. Mit der neu konzipierten amtlichen Statistik für Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen (im Folgenden „Trägerstatistik") wird nun jedoch erstmals auch die Ebene der Gruppen und der sonstigen Betreuungsformen für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe differenziert erfasst (vgl. Mühlmann 2022). Auch wenn im Rahmen des vorliegenden Beitrags nicht alle Möglichkeiten dieser Statistik ausgeschöpft werden können, enthalten die Auswertungen zahlreiche Informationen, die in dieser empirisch quantifizierbaren Form bisher nicht bekannt waren (vgl. Methodenkasten I).

Methodische Hinweise (I)

Welche Aussagekraft hat die neue Trägerstatistik?
Die neu konzipierte zweijährliche Träger-, Einrichtungs- und Personalstatistik für die KJH (ohne KiTa) wurde zum Stichtag 15.12.2022 das erste Mal erhoben. Grundsätzlich neu ist, dass nun die Träger der Kinder- und Jugendhilfe als Berichtskreis fungieren und Angaben zu ihren Tätigkeiten, ihrem Personal insgesamt sowie zu ihren Strukturen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe machen (vgl. ausführlich Mühlmann 2022).

Dabei gibt es für die erste Erhebung im Jahr 2022 Hinweise auf eine deutliche Untererfassung sowie mehr oder minder große Plausibilitätsprobleme. Für den Bereich der stationären Kinder- und Jugendhilfe (Teilbereich D der Trägerstatistik) wurde die Plausibilität der Ergebnisse insbesondere mit den Angaben der betriebserlaubniserteilenden Behörden auf Länderebene abgeglichen. Hierbei zeigten sich zum Teil beträchtliche Abweichungen. Aus diesem Grund hat sich die AKJ^{Stat} bisher entschieden, die Analysen zu Daten des Jahres 2022 der Trägerstatistik nicht zu veröffentlichen (vgl. Rauschenbach 2024, S. 23).

Auch für das Datenjahr 2024 gibt es Hinweise auf Plausibilitätsprobleme in Teilen der Trägerstatistik. Allerdings liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine Anzeichen für eine systematische Untererfassung vor. Daher werden in diesem Beitrag erstmals Daten der Trägerstatistik verwendet. Für das Datenjahr 2024 nimmt die AKJ^{Stat} hier insbesondere Analysen der Relationen vor und weniger der absoluten Anzahlen von Personal, Trägern etc. Dahinter steht die Annahme, dass Relationen – wie etwa zu den verschiedenen Personalschlüsseln in Abbildung 3 und 4 – robuster gegenüber den Qualitätseinschränkungen der Daten der Trägerstatistik sind.

Betreuungsformen im Überblick

Die öffentlichen und freien Träger, die die Erhebungsbögen für das Jahr 2024 ausgefüllt haben, machten insgesamt Angaben zu 17.831 Gruppen und sonstigen Betreuungsformen in der stationären KJH (vgl. Tab. 1). In diesen Gruppen waren am 15.12.2024 insgesamt 174.471 genehmigte Plätze vorhanden. Für die Betreuung waren 98.292 Soll-Stellen[1] vorgesehen. Diese Größenordnung verdeutlicht die Bedeutung der stationären KJH als Arbeitsfeld.

Konzeptionell sind diese Betreuungsformen äußerst heterogen. Ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal sind dabei die Rechtsgrundlagen, nach denen die Gruppen arbeiten. Diese erlauben in begrenztem Maße Rückschlüsse auf die Bedarfe der jeweils betroffenen jungen Menschen und die konzeptionelle Ausrichtung der Betreuungsform. Für eine erste Übersicht wird daher im Folgenden zunächst differenziert, wie häufig die verschiedenen Betreuungsformen vorkommen und wie groß die jeweiligen Betreuungskapazitäten sind. In einem zweiten Schritt wird untersucht, wie sich der mittlere Personalschlüssel nach Rechtsgrundlagen unterscheidet.

Tabelle 1 verdeutlicht, dass mit rund 12.700 Gruppen der mit Abstand größte Teil der von der Statistik erfassten Gruppen – mehr als 70% – den betreuten Wohnformen[2] mit einer Rechtsgrundlage, die auch § 34 SGB VIII[3] umfasst, zugeordnet werden kann. Diese verfügen über eine Kapazität von insgesamt rund 100.300 Plätzen, für die 65.500 Soll-Stellen eingeplant sind. Am zweithäufigsten – für 42% der Gruppen und 38% der Plätze – wird als mögliche Rechtsgrundlage § 35a genannt. Das deutet darauf hin, dass eine Betreuung von jungen Menschen mit (drohenden) seelischen Behinderungen im Jahr 2024 für einen großen Teil der stationären Betreuungsformen selbstverständlich ist. Mit 38% der Gruppen wird die Hilfe für junge Volljährige (§ 41) ebenfalls häufig genannt. Umgekehrt wird darüber allerdings auch sichtbar, dass augenscheinlich bei weitem nicht alle Betreuungsformen konzeptionell darauf ausgerichtet sind, dass junge Menschen auch über den 18. Geburtstag hinaus dort leben können.

In 13% der Gruppen ist es möglich, Minderjährige im Rahmen einer Inobhutnahme (§ 42) vorübergehend unterzubringen. Nur ein Zehntel davon ist allerdings auf diese Maßnahme spezialisiert – viel häufiger finden solche Unterbringungen in Gruppen statt, die ansonsten für eine dauerhafte Unterbringung ausgelegt sind. Dass insgesamt die Mehrheit der Gruppen auf Grundlage mehrerer Leistungsparagrafen arbeitet, wird an vielen Stellen der Tabelle 1 sichtbar.

Bei Tagesgruppen (§ 32) sowie sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen der Jugendsozialarbeit (§ 13 Abs. 3) ist das Verhältnis jedoch anders: Hier beschränkt sich jeweils eine Mehrheit der Gruppen nur auf § 32 bzw. § 13 als Rechtsgrundlage. Es gibt augenscheinlich seltener konzeptionelle Überschneidungen mit anderen Leistungsarten. Dies gilt auch für gemeinsame Wohnformen für Mütter oder Väter und Kinder.

1 Mit der Trägerstatistik werden erstmals Soll-Stellen erfasst. Unter dieser Bezeichnung werden die Personalressourcen verstanden, die der Träger einplant, unabhängig davon, ob diese zum Zeitpunkt der Erhebung besetzt sind. Eine Soll-Stelle entspricht dabei einer Vollzeitstelle.

2 In der aktuellen Fassung des SGB VIII wird, ebenso wie in der Statistik selbst, zusätzlich noch der Begriff der „Heimerziehung" verwendet. Es ist jedoch vorgesehen, diese als veraltet wahrgenommene Bezeichnung aus dem Gesetz zu streichen. In diesem Beitrag wird daher im Kontext von § 34 nur von „betreuten Wohnformen" gesprochen.

3 Sofern nicht abweichend angegeben, beziehen sich alle Paragrafennennungen im Folgenden auf das SGB VIII.

Methodische Hinweise (II)

Wie werden Gruppen und ihre Merkmale in der Trägerstatistik erfasst?
Die Statistik ist so konzipiert, dass sie nur Gruppen in Einrichtungen erfasst, die über eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII verfügen und in denen außerdem Aufgaben nach dem SGB VIII geleistet werden. Ausgeschlossen sind außerdem Kindertageseinrichtungen, da für diese eine eigene Statistik existiert. Die Angaben sollen der durch die jeweilige Betriebserlaubnis vorgegebenen Struktur entsprechen. Eine „Einrichtung" im Sinne der Statistik entspricht genau einer Betriebserlaubnis. Diese kann dann eine oder mehrere Gruppen bzw. Betreuungsformen umfassen – dies soll so abgebildet werden, wie es in der Betriebserlaubnis festgehalten ist. Eine „Gruppe" ist also eine in der Einrichtungskonzeption beschriebene Einheit, für die in der Betriebserlaubnis die relevanten Eckdaten festgehalten werden: die Rechtsform(en), nach denen dort eine Betreuung erfolgen kann, die Höchstzahl der genehmigten Plätze sowie der Mindestpersonalschlüssel (Soll-Stellen im Verhältnis zu genehmigten Plätzen).

Dabei werden die Soll-Stellen gemäß der Betriebserlaubnis erfasst – etwaige Unterstützung durch Auszubildende, Praktikant:innen oder Freiwilligendienstleistende fließt nicht ein. Bei einer „Gruppe" nach diesem Verständnis muss es sich nicht nur um Wohngruppen handeln, sondern es sind beispielsweise auch Verselbstständigungsappartements für einzelne junge Volljährige, familienanaloge Lebensgemeinschaften bzw. Erziehungsstellen nach § 34 SGB VIII usw. möglich. Die Daten bilden somit ab, welche Betreuungsformen die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe konzeptionell vorsehen. Zusätzlich werden die am Erhebungsstichtag tatsächlich belegten Plätze erhoben (hier der 15.12.2024).

Für jede Gruppe können in der Statistik alle zutreffenden Rechtsgrundlagen angegeben werden, nach denen dort eine Betreuung möglich ist. Häufig werden Kombinationen angegeben, beispielsweise §§ 27 Abs. 2, 34, 35a und 41 SGB VIII. In einer solchen Gruppe wären Leistungen nach den entsprechenden Rechtsgrundlagen von der Betriebserlaubnis abgedeckt. Nicht erfasst wird eine Zuordnung zu einzelnen Plätzen. Es ist also nicht möglich, eine genaue Platzzahl beispielsweise für stationäre 35a-Hilfen anzugeben. Da die Kombinationsmöglichkeiten zu zahlreich sind, um sie vollständig zu beschreiben, erfolgt hier eine Vereinfachung: Unterschieden werden Gruppen zum einen danach, ob eine bestimmte Rechtsgrundlage dort überhaupt möglich ist. Zum anderen werden Merkmale solcher Gruppen beschrieben, für die ausschließlich eine einzelne Rechtsgrundlage angegeben wurde. In der Zusammenschau ermöglicht dies eine Annäherung an die Frage, inwiefern sich Gruppen nach der jeweiligen Rechtsgrundlage voneinander unterscheiden.

Der Personalschlüssel – Unterschiede und Gemeinsamkeiten nach Rechtsgrundlagen

Die neue Trägerstatistik ermöglicht es für jede Gruppe, die gemäß Betriebserlaubnis genehmigten Plätze und die entsprechend vorgesehenen Soll-Stellen in ein Verhältnis zueinander zu setzen. Dieses Verhältnis wird hier als Personalschlüssel bezeichnet (vgl. Methodenkasten III). Tabelle 1 macht einige Unterschiede und Gemeinsamkeiten der mittleren[4] Personalschlüssel nach Rechtsformen sichtbar:

- Die am wenigsten personalintensiven Gruppen sind die des **Jugendwohnens** auf Grundlage des § 13 Abs. 3 mit 6,0 Plätzen pro Soll-Stelle im Median. Eine mittlere Konstellation entspricht hier 14 Plätzen und 2,3 Soll-Stellen pro Gruppe. Sobald neben § 13 Abs. 3 noch Leistungen weiterer Paragrafen in der Gruppe angeboten werden, geht dies damit einher, dass im Median weniger Plätze mit mehr Personal eingeplant werden, also eine insgesamt etwas höhere Personalintensität Anwendung findet. Das unterstreicht das Ergebnis, dass es sich bei einer Betreuung auf Grundlage von § 13 Abs. 3 in der Regel um ein Angebot mit vergleichsweise geringem Personaleinsatz handelt.
- **Tagesgruppen** gemäß § 32 sind mit einem Medianwert von rund 3,8 Plätzen pro Soll-Stelle ebenfalls weniger intensiv als andere Betreuungsformen. Wenn allerdings die Tagesgruppenbetreuung nur eine von mehreren möglichen Betreuungsformaten ist, wird der Personalschlüssel mit 3,4 : 1 etwas intensiver. Das deutet darauf hin, dass es sich bei Tagesgruppen in der Regel um ein spezifisches Setting handelt, teilweise jedoch im Rahmen dieses Settings weitere Rechtsgrundlagen mit einbezogen werden – beispielsweise sind dies häufig § 35a und/oder § 27 Abs. 2. Der mittlere Wert liegt bei einer Gruppengröße von 10 Plätzen und einem Personalbestand von 2,6 bis 2,9 Soll-Stellen.
- Die im Median personalintensivsten Gruppen sind alleinige **Inobhutnahmegruppen** (§ 42) mit 1,1 Plätzen pro Vollzeitstelle. Diese sind allerdings selten, da sich in den allermeisten Fällen Plätze für die Inobhutnahme in Gruppen finden, in denen auch Hilfen nach anderen Leistungsparagrafen angeboten werden. In diesen ist der Personalschlüssel dann mit 1,5 : 1 weniger intensiv, aber zugleich intensiver als bei reinen 34er-Gruppen. Das bedeutet, dass in einer Gruppe, deren mittlerer Wert bei 8 Plätzen liegt, 5,2 Vollzeitstellen eingeplant sind.
- In den Gruppen im Kontext **betreuter Wohnformen** der Hilfen zur Erziehung (HzE) sowie stationärer 35a-Hilfen finden sich ebenfalls häufig mehrere Rechtsgrundlagen. Diese Gruppen haben im Median ähnliche Personalschlüssel im Bereich zwischen 1,6 und 1,8 : 1. Im Median weisen diese Gruppen 7 oder 8 Plätze mit 4 bis 5 Soll-Stellen auf. Gruppen innerhalb dieses Spektrums, die ausschließlich auf einem Leistungsparagraf basieren, kommen nicht nur seltener vor, sondern sind dann auch weniger personalintensiv. Beispiele sind kleine Formate für junge Volljährige (im Median mit 3 Plätzen und 1 Vollzeitstelle), die vermutlich der Verselbstständigung dienen.
- Gruppen, in denen auch Hilfen nach § 35a möglich sind, kommen häufig in Kombination mit Angeboten nach § 34 vor. Diese sind im Median personell etwas besser ausgestattet als alleinige 34er-Gruppen.

Zusammenfassend macht diese erste Auswertung zu Personalschlüsseln nach den einzelnen Leistungsparagrafen viele Gemeinsamkeiten deutlich. Gruppen mit Hilfen gem. § 34 weisen tendenziell allerdings intensivere Personschlüssel auf, wenn diese mit Schutzmaßnahmen nach §§ 42, 42a, mit intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung gem. § 35 oder mit Eingliederungshilfen gem. § 35a kombiniert werden. Umgekehrt weisen Gruppen mit

4 Aufgrund einiger statistischer Ausreißer, die sich auf die arithmetischen Mittelwerte auswirken, wird in dieser ersten Analyse der neuen Daten der Median verwendet.

Tab. 1: Ausgewählte Gruppen und Betreuungsformen der stationären Kinder- und Jugendhilfe nach Rechtsform (Deutschland; 2024; Angaben absolut und in %; bei Rechtsformen sind Mehrfachnennungen möglich)

Betreuungssetting	Gruppen		Genehmigte Plätze		Soll-Stellen		Personalschlüssel	
	Anzahl absolut	Anteil in %	Anzahl absolut	Anteil in %	Anzahl absolut	Anteil in %	X genehmigte Plätze pro Soll-Stelle (Median)	Verhältnis Gruppengröße zu Soll-Stellen (Median)
Insgesamt	17.831	100%	174.471	100%	98.292	100%	1)	1)
a) Betreute Wohnformen und weitere stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 34, 35, 35a, 41)								
Gruppen, die auch Plätze gem. § 27 Abs. 2 (HzE ohne Verbindung zu §§ 28-35) anbieten	5.881	33,0%	51.798	29,7%	31.771	32,3%	1,8 : 1	7 : 4,0
Darunter: Gruppen, die nur Plätze gem. § 27 Abs. 2 anbieten	227	1,3%	4.135	2,4%	1.866	1,9%	2,9 : 1	9 : 3,2
Gruppen, die auch Plätze gem. § 34 (Heimerziehung, sonstige betr. Wohnform) anbieten	12.673	71,1%	100.311	57,5%	65.509	66,6%	1,7 : 1	7 : 4,2
Darunter: Gruppen, die nur Plätze gem. § 34 anbieten	3.448	19,3%	24.121	13,8%	15.441	15,7%	1,7 : 1	6 : 3,5
Gruppen, die auch Plätze gem. § 35 (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) anbieten	1.706	9,6%	11.971	6,9%	8.111	8,3%	1,6 : 1	4 : 2,5
Darunter: Gruppen, die nur Plätze gem. § 35 anbieten	240	1,3%	930	0,5%	399	0,4%	3,3 : 1	1 : 0,3
Gruppen, die auch Plätze gem. § 35a (Eingliederungsh. aufgr. seel. Behinderung) anbieten	7.412	41,6%	65.539	37,6%	42.888	43,6%	1,6 : 1	8 : 5,0
Darunter: Gruppen, die nur Plätze gem. § 35a anbieten	250	1,4%	2.817	1,6%	1.677	1,7%	2,2 : 1	8 : 3,7
Gruppen, die auch Plätze gem. § 41 (Hilfen für junge Volljährige) anbieten	6.801	38,1%	56.135	32,2%	33.709	34,3%	1,8 : 1	7 : 3,9
Darunter: Gruppen, die nur Plätze gem. § 41 anbieten	186	1,0%	1.064	0,6%	353	0,4%	3,0 : 1	3 : 1,0
b) (Vorläufige) Inobhutnahme (§§ 42, 42a)								
Gruppen, die auch Plätze gem. § 42 (Inobhutnahme) anbieten	2.334	13,1%	24.223	13,9%	17.072	17,4%	1,5 : 1	8 : 5,2
Darunter: Gruppen, die nur Plätze gem. § 42 anbieten	227	1,3%	1.965	1,1%	1.863	1,9%	1,1 : 1	7 : 6,5
Gruppen, die auch Plätze gem. § 42a (Vorläufige Inobhutnahme) anbieten	886	5,0%	10.107	5,8%	7.207	7,3%	1,6 : 1	9 : 5,7
Darunter: Gruppen, die nur Plätze gem. § 42a anbieten	30	0,2%	389	0,2%	294	0,3%	1,3 : 1	9 : 6,7
c) Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19)								
Gruppen, die auch Plätze gem. § 19 (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder) anbieten	908	5,1%	1)	1)	5.711	5,8%	1)	1)
Darunter: Gruppen, die nur Plätze gem. § 19 anbieten	563	3,2%	1)	1)	3.071	3,1%	1)	1)
d) Jugendsozialarbeit (§ 13)								
Gruppen, die auch Plätze gem. § 13 Abs. 3 (Jugendsozialarbeit, sozialpädagogisch begleitetes Wohnen) anbieten	652	3,7%	18.460	10,6%	2.900	3,0%	4,8 : 1	12 : 2,5
Darunter: Gruppen, die nur Plätze gem. § 13 Abs. 3 anbieten	500	2,8%	14.953	8,6%	1.871	1,9%	6,0 : 1	14 : 2,3
e) Tagesgruppen (§ 32)								
Gruppen, die auch Plätze gem. § 32 (Tagesgruppe) anbieten	2.005	11,2%	33.179	19,0%	16.367	16,7%	3,4 : 1	10 : 2,9
Darunter: Gruppen, die nur Plätze gem. § 32 anbieten	1.186	6,7%	22.282	12,8%	10.473	10,7%	3,8 : 1	10 : 2,6

Lesebeispiel: In 12.673 Gruppen ist laut Betriebserlaubnis auch eine Betreuung gem. § 34 SGB VIII möglich. Das sind 71,1% aller Gruppen. In diesen Gruppen gibt es insgesamt 100.311 genehmigte Plätze, für deren Betreuung 65.509 Soll-Stellen angegeben wurden. Diese Gruppen verfügen im Median über ein Verhältnis von 1,7 Plätzen zu 1 Soll-Stelle. Dabei haben die Gruppen im Median eine Größe von 7 genehmigten Plätzen und sehen im Median 4,2 Soll-Stellen für das Betreuungspersonal vor.

1) Gruppen, in denen Leistungen nach § 19 (gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder) erbracht werden, sind hinsichtlich der Plätze nicht direkt mit anderen Gruppen vergleichbar, da die Unterbringung eines Elternteils mit einem Kind uneinheitlich und teilweise als 1 Platz oder als 2 Plätze gezählt wird. An dieser Stelle sowie beim Gesamtwert wird daher auf die Angabe von Plätzen und Personalschlüsseln verzichtet.

Anmerkungen:

Die Statistik weist 34 Gruppen mit einstweiliger Unterbringung nach §§ 71 Abs. 2, 72 JGG und 21 Gruppen mit gesicherter/geschlossener Unterbringung auf Grundlage einer richterlichen Entscheidung nach § 1631b BGB aus. Aufgrund der geringen Anzahl und um Geheimhaltungsfälle zu vermeiden, erfolgen hier keine weiteren Auswertungen zu diesen Gruppen.

Zur Statistik wurden 294 Gruppen gemeldet, die nur Plätze gem. SGB IX anbieten. Diese sahen 2.644 Soll-Stellen und 5.204 genehmigte Plätze vor, von denen 4.342 belegt waren. Da diese Gruppen eigentlich nicht zur Statistik gemeldet werden sollen, werden diese Werte hier aus den Gesamtwerten herausgerechnet. Darüber hinaus gibt es 890 Gruppen, in denen auch eine Betreuung nach dem SGB IX möglich war (in Kombination mit Rechtsgrundlagen aus dem SGB VIII). Diese sind im Gesamtwert enthalten.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen, DOI: 10.21242/22542.2024.00.00.1.1.0; 2024; eigene Berechnungen

Betreuung von jungen Volljährigen tendenziell niedrigere Personalschlüssel auf. Zugleich wird deutlich, dass Gruppen der Jugendsozialarbeit sowie Tagesgruppen hinsichtlich der Personalschlüssel kaum mit den vorgenannten Gruppen vergleichbar sind.

Die Auswertung nach Rechtsgrundlagen beinhaltet allerdings sehr unterschiedliche Betreuungssettings. So werden sowohl Gruppen mit Personal im Schichtdienst einbezogen als auch Betreuungsformen mit sog. „innewohnendem Personal", das nicht nur in der Gruppe arbeitet, sondern dort – familienanalog als dauerhafte Bezugsperson – mit den betreuten jungen Menschen zusammenlebt.

Im Fokus: Auslastung und Betreuungsintensität vollstationärer Gruppen für Hilfen zur Erziehung, Inobhutnahmen und 35a-Hilfen

Für eine vertiefende Betrachtung der Betreuungsformate mit Blick auf die Auslastung sowie die Intensität der Betreuung wird im Folgenden der Fokus auf die rund 11.400 „vollstationären" Gruppen gesetzt, in denen eine Betreuung über 24 Stunden und 7 Tage pro Woche vorgesehen ist und die sich zugleich auf eine oder mehrere der folgenden Rechtsgrundlagen stützen, die häufig in Kombination eingesetzt werden: §§ 27 Abs. 2, 34, 35a, 41 und 42. Ausgeschlossen werden hier also Tages- und Wochengruppen (z.B. 5-Tage-Gruppen) sowie Gruppen, die keine Plätze gemäß der vorgenannten Rechtsgrundlage anbieten. Auch diese Auswahl ist in sich nicht homogen, allerdings ist die Varianz hier deutlich niedriger als in der Gesamtmenge.

a) Auslastung

In den vergangenen Jahren wurde – insbesondere aus der Perspektive der öffentlichen örtlichen Träger – der Mangel an verfügbaren Plätzen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe problematisiert (vgl. Klomann/Kreß/Kutscher 2025, S. 318ff.; Mahmood 2025, S. 335f.). Mit dem Verhältnis von genehmigten und belegten Plätzen kann nun erstmals mit der amtlichen Statistik für jede Gruppe die Auslastung zum Erhebungszeitpunkt dargestellt werden. Die Auslastungsquote ist dabei nicht nur ein Indikator für die Verfügbarkeit stationärer Hilfen, sondern umgekehrt für die Träger auch ein maßgeblicher Faktor für die ökonomische Tragfähigkeit ihrer Angebote. Denn die Finanzierung erfolgt in der Regel über Einzelfälle (belegte Plätze), während die Kosten für Personal und Infrastruktur weitgehend unabhängig von der Auslastung entstehen. Daher werden in den Entgeltverhandlungen häufig Auslastungsquoten

Methodische Hinweise (III)

Was ist im Personalschlüssel enthalten?
Das Verhältnis zwischen den angegebenen Soll-Stellen und den genehmigten Plätzen einer Gruppe oder sonstigen Betreuungsformen wird in diesem Beitrag als „Personalschlüssel" bezeichnet. Dabei wird die Anzahl der genehmigten Plätze je einzelner Soll-Stelle berichtet. Dementsprechend bildet dieser Wert den in der Betriebserlaubnis für diese Gruppe genehmigten Mindestpersonalschlüssel und nicht den tatsächlichen Personalschlüssel in den Gruppen zum Erhebungszeitpunkt ab. Dieser kann durch eine Unter- oder Überbelegung der Plätze sowie einer Unterbesetzung beim Personal abweichen. Dabei gilt grundsätzlich: Ein höheres Verhältnis entspricht mehr Plätzen pro Personalstelle und somit einem geringeren Personaleinsatz. Niedrige Werte bedeuten einen hohen Personaleinsatz.

Der Personalschlüssel umfasst dabei nur die Soll-Stellen gemäß der Betriebserlaubnis und demnach weder Hauswirtschaftspersonal, Praktikant:innen und Auszubildende noch Freiwilligendienstleistende. Auch werden etwaige Personalressourcen für individuelle Zusatz- oder Sonderleistungen nicht durch den Personalschlüssel berücksichtigt.

Was bedeutet der Personalschlüssel in der Praxis?
Um zu veranschaulichen, was die verschiedenen Personalschlüssel in der Praxis bedeuten können, wird dies im Folgenden an zwei Beispielen illustriert. Diese Beispielrechnung dient nur der exemplarischen Veranschaulichung und kann dabei nicht der Komplexität der Personalplanung in der stationären Kinder- und Jugendhilfe in Gänze gerecht werden – so werden beispielsweise im Folgenden die Schulferien nicht berücksichtigt –, und sie bildet zudem nur den Einsatz der konzeptionell vorgesehenen pädagogischen Fachkräfte ab.

Annahmen: Da die Nettojahresarbeitszeit je pädagogischer Fachkraft in den Ländern unterschiedlich berechnet und angesetzt wird, wird bei dieser Rechnung ein Jahreswert von 1.603 Stunden für eine Vollzeitstelle angesetzt. Dieser befindet sich im Mittelfeld der Werte der Länder. Die Nettoarbeitszeit berücksichtigt Fehlzeiten durch Krankheit sowie Urlaubs- und Fortbildungstage (vgl. Meysen/Münder/Schönecker 2020, S. 116f.). In Anlehnung an die Personalermittlungstabelle der Landesjugendämter des Landes NRW wird zudem eine berufsspezifische Minderzeit für Supervision, Teamsitzungen, Fortbildungen etc. von 10% von der Nettojahresarbeitszeit abgezogen. Ebenfalls gemäß der Personalermittlungstabelle wird angenommen, dass die Gruppen mit einem Nachtbereitschaftsmodell arbeiten, bei dem zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nur jeweils 25% der Stunden als Arbeitsstunden verrechnet werden (vgl. LWL-Landesjugendamt/LVR-Landesjugendamt 2023). Zudem wird in beiden Beispielen für Schultage angenommen, dass es für vier Stunden Schulzeit keiner pädagogischen Fachkraft in der Gruppe bedarf.

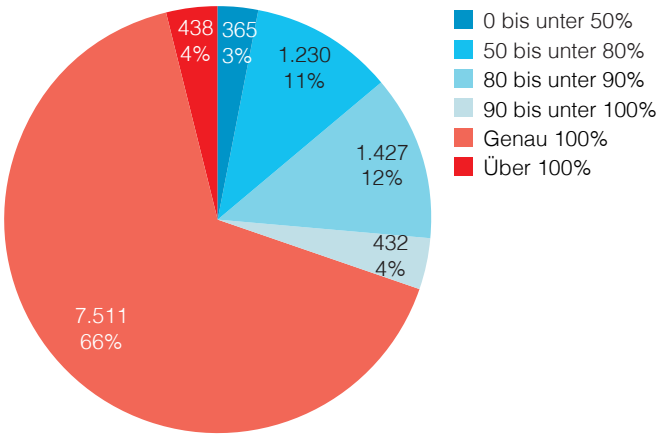
Beispiel 1: Bei einer Gruppe mit einem Personalschlüssel von einem Platz je Soll-Stelle (1,0 : 1) und 7 genehmigten Plätzen insgesamt verfügt diese über 7,0 Soll-Stellen. Die jährliche Nettogesamtarbeitszeit dieser Stellen beträgt 11.221 Stunden. Abzüglich der berufsspezifischen Minderzeiten ergeben sich Personalressourcen von 10.099 Stunden. Werden diese mit der Schulzeit sowie mit der Nachtbereitschaft für jeden Tag verrechnet, könnte ein Personalschlüssel von 1,0 : 1 beispielsweise bedeuten: Die 7 jungen Menschen in der Gruppe würden ganztägig durch eine pädagogische Fachkraft betreut (nachts als Nachtbereitschaft). Zusätzlich käme an Schultagen eine zweite pädagogische Fachkraft für 12 Stunden pro Tag hinzu. Samstags und sonntags könnte die Gruppe jeweils für 14 Stunden durch zwei Fachkräfte betreut werden. Das bedeutet, ein Personalschlüssel von 1,0 : 1 ermöglicht fast durchgängig eine Betreuung der Gruppe in doppelter pädagogischer Besetzung.

Beispiel 2: Bei einer Gruppe mit einem Personalschlüssel von 2,0 : 1 und 9 genehmigten Plätzen ergeben sich 4,5 Soll-Stellen. Dies entspricht einer jährlichen Nettogesamtarbeitszeit von 7.214 Stunden. Abzüglich der berufsspezifischen Minderzeiten stehen jährlich 6.492 Arbeitsstunden zur Verfügung. Den gleichen Annahmen wie zuvor folgend ergibt sich neben dem Einsatz einer ersten pädagogischen Fachkraft rechnerisch die Möglichkeit für etwa 2,5 Stunden täglich zusätzlich eine zweite Fachkraft einzusetzen. In diesem Beispiel bedeutet ein Personalschlüssel von 2,0 : 1 also, dass die Betreuung in der Regel durch eine Fachkraft erfolgt und nur stundenweise eine zweite hinzukommen kann.

für die Gruppen vereinbart, auf deren Basis das Entgelt für einen einzelnen Platz berechnet wird (vgl. Pluto u.a. 2024, S. 180).[5] Eine Gruppe kann nur kostendeckend betrieben werden, wenn sie mittel- und langfristig die vereinbarte Auslastungsquote mindestens einhält. In anderen Worten: Eine niedrigere Auslastungsquote erleichtert es zwar, passende freie Plätze zu finden, sie stellt jedoch auch ein wirtschaftliches Risiko dar bzw. führt ggf. zu höheren Kosten pro Platz. In Zeiten stark schwankender Platzbedarfe stellt es daher eine besondere Herausforderung für die öffentlichen und freien Träger dar, einerseits ausreichend freie Platzkapazitäten vorzuhalten und andererseits einen wirtschaftlichen Betrieb sicherzustellen.

Abbildung 1 zeigt die Gruppen mit einer oder mehreren Rechtsgrundlagen nach §§ 27 Abs. 2, 34, 35a, 41 und 42 sowie einer 24/7 Betreuung unterteilt nach ihrer Auslastung zum Erhebungszeitpunkt (Stichtag 15.12.2024). Unschwer zu erkennen ist, dass mit 66% die große Mehrzahl der Gruppen vollbesetzt war. Eine geringe Anzahl der Gruppen (4%) weist zum Erhebungszeitpunkt eine Überbelegung mit einer Auslastung von über 100% aus – dies ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde möglich. Einen oder mehrere unbelegte Plätze wiesen zum Erhebungszeitpunkt 30% der Gruppen auf.

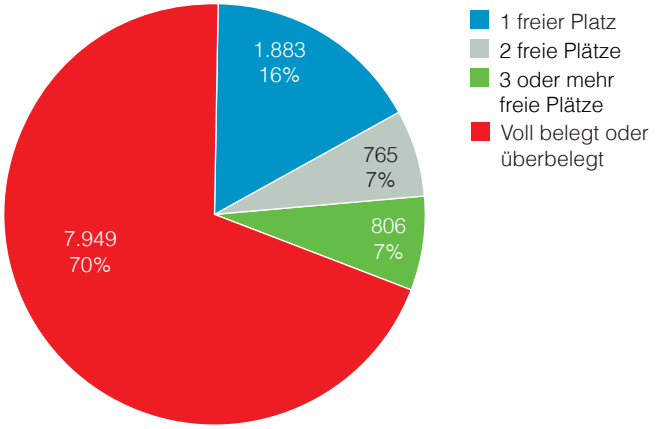
Abb. 1: Gruppen und Betreuungsformen der stationären Kinder- und Jugendhilfe mit einer 24/7-Betreuung und einer oder mehrerer der Rechtsgrundlagen §§ 27 Abs. 2, 34, 35a, 41, 42 nach Auslastungsquote (Deutschland; 2024; Angaben absolut und in %)



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen, DOI: 10.21242/22542.2024.00.00.1.1.0; 2024; eigene Berechnungen

Um eine Auslastungsquote unter 100% zu interpretieren, ist die Gruppengröße von entscheidender Bedeutung. So entspricht 1 unbesetzter Platz in einem Angebot mit 2 genehmigten Plätzen einer Auslastungsquote von 50%, während 1 unbesetzter Platz in einem Angebot mit 5 genehmigten Plätzen eine Auslastungsquote von 80% bedeutet. Die Zahl der freien Plätze pro Gruppe ist insbesondere für die gemeinsame Unterbringung von Geschwistern relevant. Daher erfolgt zusätzlich eine Auswertung nach der Anzahl der freien Plätze je Gruppe. Hierbei zeigt sich: In 16% der Gruppen war 1 Platz frei, während jeweils 7% der Betreuungsangebote über 2 bzw. 3 oder mehr freie Plätze verfügten. Für die Jugendämter bedeutet dies, dass sie bei der Suche nach 1 freien Platz zum Erhebungszeitpunkt bundesweit auf 30% der Gruppen zurückgreifen konnten. Für die gemeinsame Unterbringung von Geschwistern wies aber nur ein deutlich kleinerer Teil der Gruppen verfügbare Kapazitäten auf.

Abb. 2: Anzahl freier Plätze in Gruppen und Betreuungsformen der stationären Kinder- und Jugendhilfe mit einer 24/7-Betreuung und einer oder mehrerer der Rechtsgrundlagen §§ 27 Abs. 2, 34, 35a, 41, 42 (Deutschland; 2024; Angaben absolut und in %)



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen, DOI: 10.21242/22542.2024.00.00.1.1.0; 2024; eigene Berechnungen

Allerdings: Diese Auswertung berücksichtigt weder regionale Aspekte noch konzeptionelle Unterschiede zwischen den Angeboten. In der Praxis reicht es nicht aus, dass irgendein Platz in Deutschland verfügbar ist, sondern dieser muss auch zu den spezifischen Bedarfen des betroffenen Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen passen. Vor diesem Hintergrund sind weiterführende Analysen zur Auslastung der stationären Kinder- und Jugendhilfe notwendig, bei denen sowohl Regionen als auch einzelne Rechtsformen gesondert betrachtet werden.

b) Betreuungsintensität: Gruppen mit innewohnendem Personal und Schichtdienst im Vergleich

Erstmals ist es mit der neu konzipierten Statistik möglich, Betreuungsformate systematisch danach zu unterscheiden, ob dort Personal im Schichtdienst beschäftigt wird oder ob Fachkräfte in der Gruppe bzw. der Einrichtung wohnen – dies wird in der Statistik als „innewohnendes Personal“ bezeichnet. Wie Tabelle 2 verdeutlicht, war das Personal bei 8.687 (76%) der Ende 2024 gezählten Gruppen im Schichtdienst tätig. Eine vollstationäre Schichtdienstgruppe weist im Median 8 Plätze und 5,3 Personalstellen auf, was einem Personalschlüssel von 1,5 : 1 entspricht.

Mit 24% verfügte fast ein Viertel der ausgewählten Gruppen über innewohnendes Personal. Da es sich in der Regel um deutlich kleinere Gruppen handelt (im Median 3 Plätze pro Betreuungsform) und der Personalschlüssel im Median

5 Aus diesem Grund gibt es in einigen Landesrahmenverträgen vorgegebene Auslastungsquoten. Diese bilden eine Spanne zwischen 90% und 96% (vgl. Meysen/Münder/Schönecker 2020, S. 115).

Tab. 2: Gruppen und Betreuungsformen der stationären Kinder- und Jugendhilfe mit einer 24/7-Betreuung und einer oder mehrerer der Rechtsgrundlagen §§ 27 Abs. 2, 34, 35a, 41, 42 (Deutschland; 2024; Angaben absolut und in %)

Betreuungssetting	Gruppen		Genehmigte Plätze		Soll-Stellen		Personalschlüssel	
	Anzahl absolut	Anteil in %	Anzahl absolut	Anteil in %	Anzahl absolut	Anteil in %	X genehmigte Plätze pro Soll-Stelle (Median)	Verhältnis Gruppengröße zu Soll-Stellen (Median)
Gruppen mit 24/7 Betreuung und einer oder mehrerer der Rechtsgrundlagen §§ 27 Abs. 2, 34, 35a, 41 oder 42,	11.403	100,0	94.341	100,0	67.658	100,0	1,5 : 1	7 : 4,6
davon …								
… mit innewohnendem Personal	2.716	23,8	12.760	13,5	8.522	12,6	1,7 : 1	3 : 1,8
… mit Personal im Schichtdienst	8.687	76,2	81.581	86,5	59.136	87,4	1,5 : 1	8 : 5,3

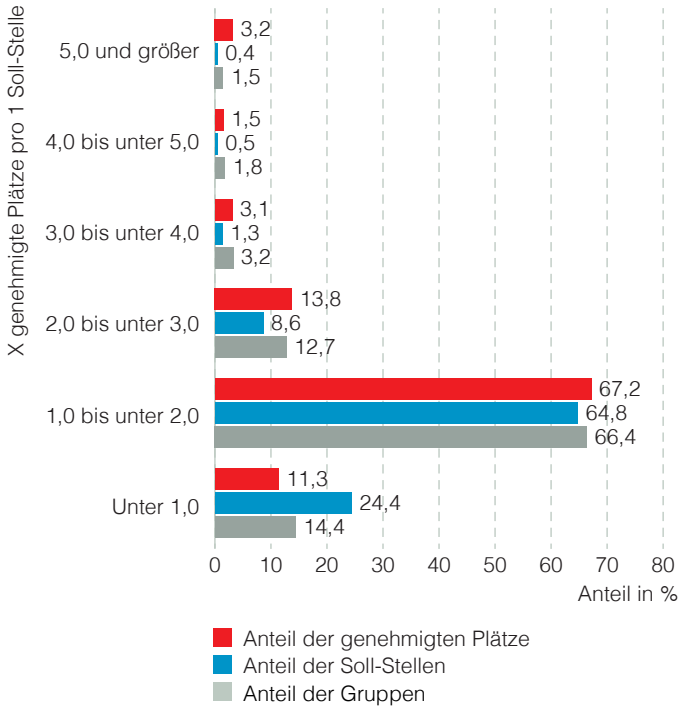
Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen, DOI: 10.21242/22542.2024.00.00.1.1.0; 2024; eigene Berechnungen

mit 1,7 : 1 niedriger ist, beträgt der Anteil genehmigter Plätze mit innewohnendem Personal bezogen auf alle Plätze in Gruppen mit einer 24/7-Betreuung und den genannten Rechtsgrundlagen 14% und der Anteil an Soll-Stellen von Gruppen mit innewohnendem Personal 13%. Eine innewohnende pädagogische Fachkraft wird in der Betriebserlaubnis – und somit auch in der Statistik – als eine Soll-Stelle bzw. als eine Vollzeitstelle angesehen, obgleich sie vermutlich mehr als die 39 Wochenarbeitsstunden einer regulären Vollzeitstelle im Einsatz ist. Zusammen mit den deutlich kleineren Gruppengrößen dieser Angebote deutet dies darauf hin, dass es sich wahrscheinlich häufig um familienanaloge Settings handelt, die mit ihren weniger intensiv erscheinenden Personalschlüsseln nicht direkt mit Schichtdienst-Gruppen verglichen werden können.

c) Betreute Wohnformen mit Schichtdienst – Betreuungsintensität im Detail

Die Ausgestaltung stationärer Betreuungsleistungen nach dem SGB VIII unterliegt grundsätzlich der Autonomie der Einrichtungsträger. Der Personalschlüssel ist dabei eine zentrale Kennzahl. Er muss fachlich im Einklang mit der Konzeption der Einrichtung stehen, und er korreliert direkt mit den Kosten für die entsprechenden Leistungen. Für die Bestimmung eines Mindestpersonalschlüssels, wie er in der Betriebserlaubnis definiert und von der Statistik erfasst wird, gibt es Grenzen und Rahmungen. Dies sind insbesondere Vorgaben der Aufsichtsbehörden auf Länderebene, die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständig sind, sowie die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit kommunalen Jugendämtern. In einigen Bundesländern liegen hierfür außerdem Rahmenverträge vor. Die Ausgestaltung dieser Regelungen ist zwischen den Bundesländern allerdings sehr unterschiedlich (vgl. Meysen/Münder/Schönecker 2020, S. 98 ff.). Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass die Betreuungsintensität der Gruppen der stationären Kinder- und Jugendhilfe nicht gleichförmig ist, sondern unterschiedliche Settings existieren. Empirisch wurde dies für die Ebene einzelner Gruppen bisher jedoch nur gestreift.[6] Die neue Trägerstatistik bietet nun die Möglichkeit, entsprechende Unterschiede und Gemeinsamkeiten auf Grundlage der amtlichen Statistik zu beschreiben.

Abb. 3: Anteile von Gruppen/Betreuungsangeboten, Soll-Stellen und genehmigten Plätzen nach Personalschlüssel (Deutschland; 2024; Anteil in %)



Lesebeispiel: Von den 8.687 Gruppen, die Hilfe gemäß §§ 27 Abs. 2, 34, 35a, 41 oder 42 erbringen und 24/7 mit einem Schichtdienst arbeiten, verfügen 14,4% der Gruppen über einen Personalschlüssel von unter 1 genehmigten Platz je Soll-Stelle. In diesen Gruppen mit einem Personalschlüssel von unter 1 sind 24,4% der Soll-Stellen vorgesehen, während 11,3% der genehmigten Plätze auf Gruppen mit einem solchen Setting entfallen.
Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen, DOI: 10.21242/22542.2024.00.00.1.1.0; 2024; eigene Berechnungen

Zur Begrenzung der Komplexität wird im Folgenden die Betreuungsintensität einer Teilmenge von Gruppen näher untersucht. Ausgewählt werden Betreuungsformen, die auf mindestens einer der Rechtsgrundlagen von §§ 27 Abs. 2, 34, 35a, 41 und 42 arbeiten, die eine ganztägige Betreuung an allen sieben Wochentagen anbieten und außerdem im Schichtdienst arbeiten. Dieser Spezifikation entsprechen 8.687 (49%) der insgesamt 17.831 in

6 Die Vielfalt der Angebote stationärer Kinder- und Jugendhilfe auf Einrichtungsebene wird empirisch in den Ergebnissen der Befragung von Einrichtungen der stationären erzieherischen Hilfen des Projektes „Jugendhilfe und sozialer Wandel – Leistungen und Strukturen“ zuletzt aus dem Datenjahr 2019 sichtbar (vgl. Pluto u.a. 2024, S. 81ff.).

der Statistik erfassten Gruppen, also eine maßgebliche Größe des Gesamtangebots der stationären Kinder- und Jugendhilfe. Unterschieden werden diese Gruppen dabei lediglich nach ihrem Personalschlüssel.

Abbildung 3 zeigt, dass etwa zwei Drittel dieser Gruppen über einen Personalschlüssel zwischen 1 : 1 und bis zu 2 : 1 verfügen. Mit 14% weist mehr als jede siebte Gruppe der hier getroffenen Auswahl einen intensiveren Personalschlüssel von unter 1 Platz je Soll-Stelle auf. Ähnlich häufig (13%) kommen weniger intensive Settings mit einem Personalschlüssel von 2 : 1 bis unter 3 : 1 vor. Deutlich seltener, mit einem geringen einstelligen Prozentanteil, sind Gruppen mit einem noch geringeren Personalschlüssel ab 3 : 1.

Da intensivere Gruppen besonders viel Personal benötigen und umgekehrt weniger intensive Settings über überproportional viele Plätze verfügen, enthält Abbildung 3 zusätzlich Angaben zur Verteilung der Soll-Stellen und der Plätze auf die unterschiedlichen Intensitätsklassen. So wird beispielsweise deutlich: Auch wenn die intensivsten Formate mit einem Personalschlüssel unter 1 : 1 nur 14% der Gruppen darstellen, wird für diese mit 24% ein erheblich größerer Teil der Personalressourcen benötigt.

Wie die Beispiele im Methodenkasten III veranschaulichen, bedeutet es in der Praxis einen erheblichen Unterschied, ob eine Gruppe über einen Personalschlüssel von 1 : 1 oder von 2 : 1 verfügt. Abbildung 4 „zoomt“ daher näher an diese Gruppen heran und zeigt die Unterschiede innerhalb dieser Teilmenge auf.

Dabei wird sichtbar, dass sich mit der amtlichen Statistik kein einzelner „typischer“ Personalschlüssel beschreiben lässt, sondern es innerhalb dieser Grenzen eine breite Verteilung gibt (vgl. Abb. 4). Eine Ausnahme bilden hier lediglich Gruppen mit Personalschlüsseln von 1,9 : 1 bis zu 2 : 1, welche deutlich seltener vertreten sind.

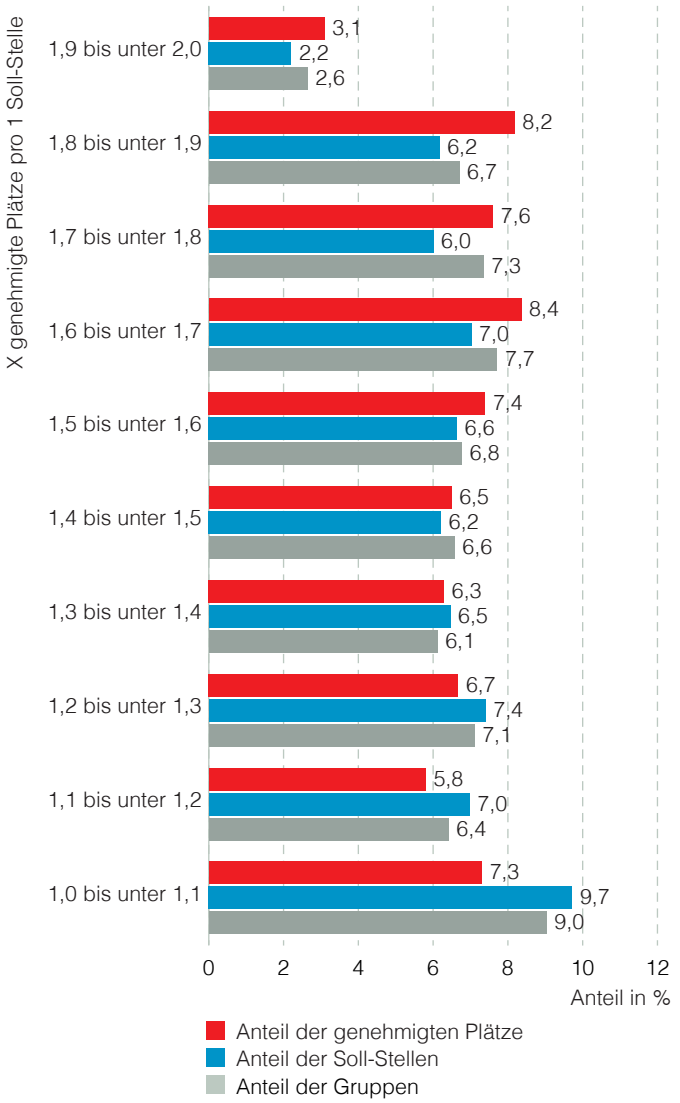
Erwartungsgemäß gilt auch in dieser Darstellung, dass Gruppen mit intensiverer Betreuung bei den Soll-Stellen einen höheren Anteil aufweisen, während Gruppen mit weniger intensivem Personalschlüssel bei den Platzzahlen überrepräsentiert sind.

Zur Einordnung der aufgezeigten Verteilung stellt sich die Frage, wie Personalschlüssel in der Praxis bewertet werden und inwieweit Orientierungswerte vorliegen, nach denen ein Angebot als „Regelangebot“ oder als besonders „intensives“ Angebot bezeichnet wird.

Hierzu existiert allerdings keine einheitliche Definition. Anhaltspunkte können jedoch der Expertise von Meysen/Münder/Schönecker (2020, S. 132 ff.) entnommen werden, die beschreibt, welche Personalschlüssel überhaupt in Regelungen und Vorgaben in den Ländern existieren.[7]

Die Bandbreite beträgt hier 1,7 bis 2,5 genehmigte Plätze je 1 Soll-Stelle. In manchen Ländern werden darüber hinaus Gruppen mit 1,4 genehmigten Plätzen je 1 Soll-Stelle teilweise mit diversen Bezeichnungen wie bspw. „Intensivgruppe“, „therapeutische Gruppe“ oder „heilpädagogische Gruppe“ versehen. Anhand dieser Anhaltspunkte und in Ermangelung allgemeingültiger Definitionen könnten sich also Personalschlüssel von unter 1,7 : 1, zumindest aber unter 1,4 : 1 als (eher) intensive Angebote einordnen lassen.

Abb. 4: Anteile von Gruppen/Betreuungsangeboten, Soll-Stellen und genehmigten Plätzen nach Personalschlüssel (Deutschland; 2024; Anteile in %)



Hinweis: Prozentangaben beziehen sich auf die 8.687 Gruppen, die Hilfe gemäß §§ 27 Abs. 2, 34, 35a, 41 oder 42 erbringen und 24/7 mit einem Schichtdienst arbeiten.
Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen, DOI: 10.21242/22542.2024.00.00.1.1.0; 2024; eigene Berechnungen

Entsprechend zeigen die Abbildungen 3 und 4:

- Nur 27% der Gruppen und somit eine deutliche Minderheit weist einen Personalschlüssel auf, der innerhalb des vermeintlichen „Regelgruppen-Spektrums“ von 1,7 bis 2,5 : 1 zu verorten ist. Diese Gruppen vereinen 30% der genehmigten Plätze auf sich und verfügen über 22% der Soll-Stellen (ohne Abb.).

7 Die Expertise von Meysen/Münder/Schönecker (2020) ermöglicht einen Überblick der Personalschlüssel aus dem Jahr 2020. Seitdem wurden in einigen der Länder von den betriebserlaubniserteilenden Behörden Anpassungen in den Vorgaben zum Personaleinsatz in der stationären Kinder- und Jugendhilfe vorgenommen. Dabei gibt es nun auch Länder, die Regelangebote bei einem Personalschlüssel von unter 1,7 definieren, wie etwa in Berlin (vgl. o.A. 2025, S. 19). Da es jedoch keine aktuellere Systematisierung der Vorschriften für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe als die Expertise von Meysen/Münder/Schönecker gibt und ein Versuch einer aktuellen Systematisierung der Regelungen in den Ländern mindestens einen eigenen Beitrag erfordern würde, wird an dieser Stelle auf die Personalschlüssel nach Meysen/Münder/Schönecker zurückgegriffen.

- 9% der Gruppen weisen mit einem Personalschlüssel von 2,5 Plätzen je Soll-Stelle oder größer einen geringeren Betreuungsumfang auf. Auf diese entfallen 10% der genehmigten Plätze, aber nur 3% der Soll-Stellen.
- Demgegenüber machen Gruppen mit einem betreuungsintensiveren Personalschlüssel von unter 1,7 Plätzen je Soll-Stelle 64% der Gruppen mit diesem Setting insgesamt aus. Auf diese Gruppen entfallen etwa die Hälfte der genehmigten Plätze (51%) unter Einsatz von zwei Dritteln des Personals (68%).
- Wenn nur die personalintensivsten Gruppen ab einem Personalschlüssel von unter 1,4 genehmigten Plätzen je Soll-Stelle betrachtet werden, umfassen diese 43% der Gruppen und 37% der genehmigten Plätze unter Einsatz von 55% der Soll-Stellen.

Es kann demnach bilanziert werden, dass laut amtlicher Statistik bei stationären Angeboten auf Grundlage von §§ 27 Abs. 2, 34, 35, 35a, 41 oder 42 und einer Vollzeitbetreuung im Schichtdienst empirisch insgesamt deutlich mehr Personal pro Platz eingesetzt wird als auf Grundlage der bisher bekannten Beschreibungen von „Regelangeboten" anzunehmen war. Zugespitzt könnte man formulieren, dass augenscheinlich „Intensivangebote" empirisch die eigentliche Regel und „Regelangebote" die Ausnahme darstellen.

Da entsprechende Daten bisher nur für das Jahr 2024 zur Verfügung stehen, kann bisher nicht eingeschätzt werden, ob es sich dabei um eine neue Entwicklung handelt. Es muss also offen bleiben, ob die Angebote möglicherweise erst in den letzten Jahren intensiver geworden sind.

Fazit

Die neue Trägerstatistik ermöglicht erstmals über die amtlichen Daten einen empirischen Einblick in die Strukturen der Gruppen bzw. Betreuungsangebote der stationären Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Insgesamt wird deutlich:

- Die Gruppen der stationären Kinder- und Jugendhilfe bieten in der Mehrzahl Hilfen gemäß mehrerer Leistungsparagrafen des SGB VIII an. So werden beispielsweise Inobhutnahmen oder 35a-Hilfen häufig in Kombination mit anderen betreuten Wohnformen durchgeführt.
- Zwischen den Rechtsgrundlagen im Spektrum betreuter Wohnformen sind die Unterschiede hinsichtlich der Gruppengröße und Betreuungsintensität nach Rechtsgrundlagen relativ gering – auch wenn Angebote für junge Volljährige tendenziell eher mit einer geringeren und Angebote mit Inobhutnahmen eher mit einer höheren Betreuungsintensität einhergehen.
- Deutlich größere Unterschiede – sowohl beim Personaleinsatz als auch bei den Gruppengrößen – bestehen jedoch zur Jugendsozialarbeit und Tagesgruppen. Beides sind Formate mit geringem Personaleinsatz bei gleichzeitig größerer Gruppengröße.
- Weniger als ein Drittel der Gruppen, die eine 24/7-Betreuung anbieten und nach §§ 27 Abs. 2, 34, 35a, 41 und 42 arbeiten, wiesen zum Erhebungszeitpunkt freie Plätze auf.
- Große Unterschiede hinsichtlich Gruppengröße und Personaleinsatz bestehen außerdem zwischen betreuten Wohnformen mit Schichtdienst und familienanalogen Settings mit innewohnendem Personal.
- Ein großer Anteil der Schichtdienst-Gruppen mit 24/7-Betreuung, die nach §§ 27 Abs. 2, 34, 35a, 41 oder 42 arbeiten, verfügen über einen Personalschlüssel von 1,4 Plätzen je 1 voller Soll-Stelle oder geringer und somit eine hohe Betreuungsintensität. Entsprechend wird auch ein großer Teil der Personalressourcen für besonders intensive Settings eingesetzt.

Diese erste Bestandsaufnahme bedarf noch weiterer vertiefender Analysen sowie der weiteren Einordnung im Fachdiskurs. Im Sinne einer empirischen Rahmung kann sie jedoch bereits wichtige Informationen für die aktuellen Diskussionen um den Ressourceneinsatz von Angeboten auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen bereitstellen und dazu beitragen, gezielte weiterführende Fragen zu formulieren.

Literatur

Klomann, V./Kreß, L.-M./Kutscher, N. (2025): Die Fachkräftesituation im ASD unter der Lupe. Einblick in erste Ergebnisse der Studie zur Fachkräftesituation im zentralen Basisdienst (ASD) der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (FaSiBa). In: Sozial Extra, H. 5, S. 314-324.

LWL-Landesjugendamt/LVR-Landesjugendamt (2023): Ermittlung der erforderlichen Stellen für das jeweilige Betreuungsangebot auf der Grundlage der abgestimmten Konzeption. Verfügbar über: https://www.lwl-landesjugendamt.de/filer/canonical/1705054307/511817/; [12.10.2026].

Mahmood, A. (2025): Die Lage der Fachkräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) des Jugendamtes. In: Sozial Extra, H. 5, S. 333-339.

Meysen, T./Münder, J./Schönecker, L. (2020): Rahmensetzung der Länder bei Hilfen zur Erziehung. Gütersloh.

Mühlmann, T. (2022): Die neue Statistik zu Trägern, Einrichtungen und Personal in der Kinder- und Jugendhilfe. In: KomDat Jugendhilfe, H. 3, S. 23-27.

Mühlmann, T./Fendrich, S. (2026): Hilfen zur Erziehung im Jahr 2024 – weiterer Anstieg mit ersten Anzeichen für eine Trendwende bei den stationären Hilfen. In: KomDat Jugendhilfe, H. 1, S. 5-11.

o.A. (2025): Anlage D.6 Stationäre Hilfen nach §§ 34, 35, 35a, jeweils gg. i.V.m. §41 SGB VIII. Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug). Verfügbar über: https://www.berlin.de/sen/jugend/recht/rahmenvertraege/anl-d6_rlb-stat-hilfen.pdf?ts=1786360922; [09.10.2026].

Pluto, L./Schrapper, C./Schroer, W. (2020): Was bewegt die Forschung zur Heimerziehung? Stand und Perspektiven. Ein Positionspapier erstellt im Rahmen der Initiative „Zukunftsforum Heimerziehung". Frankfurt a.M.

Pluto, L./Mairhofer, A./Peucker, C./Van Santen, E. (2024): Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung. Empirische Analyse zu Organisationsmerkmalen, Adressat:innen und Herausforderungen. Weinheim und Basel.

Rauschenbach, T. (2024): Träger-, Einrichtungs- und Personalstatistik 2022 – Analysen benötigen mehr Zeit. In: KomDat Jugendhilfe, H. 1, S. 23.

Schayani, N./Mühlmann, T./Rauschenbach, T./Olszenka, N./Afflerbach, L. K. (2025): Die Kostenexpansion auf dem Prüfstand. Kinder- und Jugendhilfe zwischen Inflation, Leistungsausweitung und Qualitätsverbesserungen, in: KomDat Jugendhilfe, H. 3, S. 32–42.

Strahl, B. (2020): Heimerziehungsforschung in Deutschland. Eine Expertise für das Zukunftsforum Heimerziehung. Frankfurt a.M.

Voller Rechtsanspruch, aber ohne Statistik – ein Kommentar zur statistischen Unsichtbarkeit des Ganztags

Thomas Rauschenbach/Christiane Meiner-Teubner

Seit diesem Schuljahr hat jedes neu eingeschulte Kind bis zum Beginn der 5. Klasse einen Anspruch auf eine ganztägige Betreuung, Bildung und Förderung – inklusive Unterricht bis zu acht Stunden pro Schultag. Dieser Anspruch gilt nicht nur an Schultagen, sondern auch in den gesamten Schulferien – mit Ausnahme einer möglichen Schließzeit von maximal 20 Werktagen, je nach Landesrecht. Familien sind dabei weder verpflichtet, dieses Angebot in seinem gesamten Umfang zu nutzen, noch müssen sie diesen Anspruch einlösen.

Für alle, die an einer hochwertigen Bildung, Betreuung und Förderung von Kindern im Grundschulalter interessiert sind, ist dieser Eintritt in eine stärkere Verbindlichkeit aufseiten des Staates eine gute Nachricht. Auch deshalb, weil es in Anbetracht der nicht zu übersehenden Probleme bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für große Teile der Elternschaft keine verlässlichen und stabilen Alternativen gibt. Viele Erziehungsberechtigte können eben nicht auf die regelmäßigen Einkünfte aus einer (Doppel-)Erwerbstätigkeit verzichten. Nicht wenige Eltern haben keine dauerhaften, verlässlichen privaten Netzwerke durch „Vor-Ort-Großeltern", Nannys oder andere Ausweichlösungen, und auch der sorgende Elternteil hat durchaus ein eigenes Interesse daran, aktiv am Berufsleben teilzunehmen.

Zudem wäre es für Kinder ein deutlicher Zugewinn, auch jenseits des Unterrichts mit Gleichaltrigen zusammen zu sein, zu spielen, kreativ zu werden, Sport zu treiben, zu reden und zu toben. Überdies ist es für die Entwicklung wertvoll – auch als Gegengewicht zu einer eher kommunikationsarmen, digitalen Selbstbeschäftigung –, gemeinsame Erfahrungen mit anderen Kindern zu teilen, voneinander und miteinander zu lernen, Freundschaften zu erproben und Streit konstruktiv aufzulösen – und in diesem Zusammenhang ganz nebenbei auch andere, neue Themen und Dinge zu entdecken als diejenigen, die der Unterricht bereithält.

In dieser Hinsicht ist der Ganztag zwar kein Selbstläufer, aber immerhin eine Chance – unter guten Bedingungen sogar eine große Chance – zur Gestaltung eines neuen Bildungsortes, in dem möglichst viele Kinder im Grundschulalter besser, breiter und nachhaltiger angeregt, gefördert und befähigt werden.

Ein Problem in diesem Zusammenhang ist jedoch: Aktuell liegt kein bundesweit gesichertes Wissen über die Quantität und die Strukturqualität im Ganztag vor. Auch wenn in den Anfängen der jüngeren Ganztagsschuldiskussion – im Fahrwasser des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung" (IZBB) – ab 2004/05 eine ungewöhnlich große, bundesweite Studie zur Entwicklung des Ganztags (StEG) von Seiten des Bundesbildungsministeriums (BMBF) auf den Weg gebracht wurde, ist diese 2019 ausgelaufen.

Das bedeutet, dass diese Studie noch vor der Beschlussfassung 2021 von Bund und Ländern zur Einführung eines gesetzlich geregelten Anspruchs auf einen bedarfsdeckenden Ganztag ab dem Schuljahr 2026/27 beendet wurde. Seither, so muss man nüchtern bilanzieren, ist mit Blick auf die Empirie und einer datenbasierten Aufbereitung der Ganztagsentwicklung nichts Wesentliches mehr passiert. Das gilt für eine Forschungsförderung in großem Stil („large scale"), die derartige Aspekte thematisch aufgreift, ebenso wie für das Fehlen statistischer Grundinformationen zum Ganztag auf Basis einer amtlichen Vollerhebung. Vom Bund werden zwar regelmäßig kleinere Studien und Expertisen zu derartigen Fragen in Auftrag gegeben und einzelne Länder fördern verstärkt Forschung in diesem Bereich. Flächendeckendes Wissen dazu, wie die Qualität im Ganztag zu bewerten ist und welches Personal darin tätig ist, liegt jedoch nicht vor.

So lässt sich gegenwärtig mit den vorhandenen Daten lediglich der Anteil der Grundschulen feststellen, die als Ganztagsschulen gezählt werden; auch Horte und altersgemischte Kitas mit entsprechenden Angeboten werden erfasst. Aber bereits der Anteil der Grundschulkinder, die ganztägige Angebote besuchen, lässt sich bis heute nicht zuverlässig bestimmen, da hier zwei nicht kompatible Statistiken zusammengeführt werden müssen.

Das sollte schon längst verbessert werden. Mit dem „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter – GaFöG" wurde 2021 beschlossen, dass ab dem Jahr 2023 – zwischendurch auf 2024 verschoben – eine eigene Erhebung zu den Kindern in den ersten vier Jahrgangsstufen durchgeführt werden soll. Dazu wurde in längeren Austauschrunden ein Erhebungsbogen entwickelt und in den entsprechenden Systemen der Statistischen Ämter umgesetzt.

Mittlerweile ist entsprechend der §§ 98ff. SGB VIII die Durchführung der Erhebung gültiges Recht. Demnach soll jährlich für alle Kinder angegeben werden, ob sie rechtsanspruchserfüllende Angebote besuchen, welche dies sind, in welchem (Stunden-)Umfang sie dafür angemeldet sind und welche Klassenstufe sie besuchen. Idee und Anspruch waren, damit zumindest die bundesweite Verbreitung der Ganztagsangebote und deren Inanspruchnahme durch Grundschulkinder zahlenmäßig belastbarer darstellen zu können.

Bis heute liegen zu dieser Erhebung jedoch keine veröffentlichten Daten vor, da bislang nur wenige Länder melden und diese Daten in Teilen nicht vollständig sind. Die Statistischen Ämter haben hierauf nur wenig Einfluss. Ob diese Statistik demnächst, aufgrund des inzwischen geltenden Rechtsanspruchs, wenigstens zeitverzögert erscheint, ist weiterhin unklar und – mit den Erfahrungen der vergangenen Jahre – auch eher unwahrscheinlich. Zwar

gibt es hier einzelne Länder, die in den letzten Jahren die Voraussetzungen für die Erhebung geschaffen und teilweise mit hohem Aufwand Entwicklungen vorangetrieben haben, um entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen. Allerdings sehen sich nach wie vor zu viele Länder nicht in der Lage, verlässliches Datenmaterial zu erheben und zu liefern, zumal die Zuständigkeiten zwischen Kommunen und Ländern, zwischen Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe vielfach weiterhin ungeklärt sind.

Dabei sollte diese Erhebung ein Defizit beheben, das durch eine fehlende Standardisierung und Vereinheitlichung der Ganztagsschulstatistik der KMK und der Kita-Statistik zu den Hortangeboten erzeugt wird. Zudem sollte sie die von Seiten der Politik selbst auferlegte Pflicht zur jährlichen Berichterstattung an den Deutschen Bundestag erfüllen, zentrale Kennzahlen zum Ausbau des Ganztags zu liefern.

Mit dieser geplanten neuen GaFöG-Statistik könnte immerhin der Anteil der Grundschulkinder in ganztägigen Angeboten an allen Grundschulkindern der entsprechenden Klassenstufe ausgewiesen werden, würde sichtbar, ob sie die gesamten acht Stunden pro Tag oder deutlich weniger in Anspruch nehmen. Und schließlich könnte geklärt werden, ob Kinder ggf. mehrere ganztägige Angebote besuchen.

Allerdings: Weitergehende Informationen über die Kinder und die Zusammensetzung der Ganztagsgruppen – Alter, Geschlecht oder Familiensprache der Kinder –, stünden damit ebenso wenig zur Verfügung wie infrastrukturelle Basisinformationen, also z.B. Träger und Anbieter des Ganztags, Anzahl der Angebotstage und tägliche Öffnungszeiten oder Gruppengrößen. Derartiges Wissen hält unterdessen die amtliche Kita-Statistik Jahr für Jahr bereit, um Entwicklungen und Dynamiken der Kita-Landschaft herauszuarbeiten. Sie eröffnet den Verantwortlichen die Möglichkeit, eine bessere Passung zwischen Angebot und Nachfrage anzustreben.

Das mit Blick auf die Strukturqualität vielleicht größte Defizit hinsichtlich fehlender Informationen zum Ganztag ist allerdings die datenbezogene Blackbox zu dem dort tätigen Personal. Viele werden nicht müde, permanent auf den gravierenden Personalmangel im Ganztag hinzuweisen, der vielleicht treffender – wie allerorten beklagt wird – als Fachkräftemangel bezeichnet werden müsste. Gleichwohl gibt es bis heute nicht einmal im Ansatz eine Statistik, die über das Personalvolumen und dessen Zusammensetzung verlässlich und regelmäßig Auskunft gibt, nicht nur anekdotisch oder in kleinräumigen Fallstudien, sondern auf Basis regelmäßiger unabhängiger Daten.

Niemand kennt auf der Ebene von Bund und den meisten Ländern mit Blick auf den Ganztag die Anzahl der Beschäftigten, ihr Geschlecht, ihr Alter oder ihre Qualifikation. Niemand kennt die Arbeitsbedingungen der dort Tätigen zwischen Be- und Entfristung, zwischen Voll- und Teilzeit, zwischen Honorartätigkeit, Freiwilligendienstleistenden, Ehrenamt und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Das Personal ist bislang einfach kein statistischer Kennwert. Auch völlig unklar ist, wie stabil und wie groß eigentlich die Gruppengrößen im Ganztag oder der rechnerische Personal-Kind-Schlüssel sind – seit langem ebenfalls feste Kennzahlen in der Kita-Landschaft.

Bildlich formuliert: Der Einstieg in das Rechtsanspruchszeitalter des Ganztags ist mit Blick auf die Datenbasis ein Flug bei starkem Nebel. Daher kann zu diesem Thema jeder alles sagen, alles behaupten, alles bestreiten. Es gibt schlicht keinen Datensatz, der in dieser Sache interessenunabhängig und zuverlässig weiterhilft und in Form einer Vollerhebung robuste Befunde liefert – ausgenommen die Befunde zu dem deutlich kleineren Bereich der Hortangebote.

Am Ende bleibt die Ungewissheit, was denn bis heute eigentlich faktensicher beim Ganztag wirklich erreicht worden ist, wie viele ganztägig-rechtsanspruchserfüllende und sonstige Platzangebote es hierzulande und in den einzelnen Ländern gibt, wie viele Eltern welche Angebotsarten nutzen oder auch mangels Alternativen nutzen müssen, aber auch, wie viele und welche Kinder dort hingehen und schließlich wie viele und wer dort eigentlich unter welchen Bedingungen und mit welchem Profil pädagogisch tätig ist.

Das ist alles andere als gesetzeskonform, zumindest der Idee nach; das ist alles nicht wirklich gerichtsfest und belastbar – im Falle von klagenden Eltern; und das alles ist auch nicht ernsthaft brauchbar für eine kommunale oder gar landesweite Schul- sowie Kinder- und Jugendhilfeplanung, bei der es um bedarfsgerechte Kapazitäten in naher Zukunft geht.

Vorerst jedenfalls, so muss man bilanzieren, sind Bund, die meisten Länder, Kommunen und beteiligte freie Träger weitreichende Verpflichtungen hinsichtlich des Ganztags eingegangen, ohne über die dafür notwendigen Basisinformationen zu verfügen. Denn bis auf Weiteres bleibt der Ganztag statistisch unsichtbar.

Neues aus der AKJ[Stat] und dem Forschungsverbund

KomDat
Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe

Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe, Informationsdienst der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ[Stat]), die durch das BMBFSFJ, das MKJFGFI NRW sowie die TU Dortmund gefördert wird.

29. Jahrgang, November 2026, Heft 2 / 2026

Herausgeber:
Prof. Dr.
Thomas Rauschenbach

Redaktion:
Sandra Fendrich
Dr. Christiane Meiner-Teubner
Agathe Tabel
Catherine Tiedemann

Erscheinungsweise:
2 Mal im Jahr

Impressum
ISSN 2570-3064

Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik – AKJ[Stat]
Technische Universität Dortmund
FK 12, Forschungsverbund DJI/TU Dortmund

CDI-Gebäude,
Vogelpothsweg 78
44227 Dortmund

Tel.: 0231/755-5557
Fax: 0231/755-5559
www.akjstat.tu-dortmund.de
E-Mail:
komdat.fk12@tu-dortmund.de

Bezugsmöglichkeiten:
Die Ausgaben von Kom[Dat] sind kostenfrei. Die Hefte werden als PDF-Datei per E-Mail oder als Druckfassung auf dem Postwege verschickt.

Layout: Astrid Halfmann

Satz: AKJ[Stat]
Druck: LUC GmbH

Dossier Nr. 5 des Projekts „Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe in NRW“ veröffentlicht

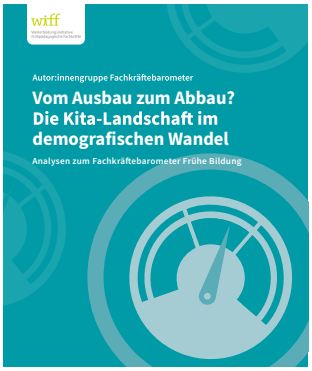
Kürzlich erschien das fünfte Dossier der themenspezifischen Fortführung der Hauptstudie „Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe NRW“ mit dem Titel „Abbruchrisiken in der Kinderpflege- und Erzieher:innenausbildung. Studie zu institutionellen und individuellen Einflussfaktoren in NRW“.
Das Dossier beleuchtet zentrale strukturelle und individuelle Faktoren sowie deren Einfluss auf Abbruchrisiken in der Kinderpflege- und Erzieher:innenausbildung. Grundlage ist eine explorative Befragung von rund 1.300 Schüler:innen in NRW. Die Ergebnisse können dazu beitragen, Abbruchrisiken in den Ausbildungsgängen besser zu verstehen und mögliche Ansatzpunkte zur Unterstützung erfolgreicher Ausbildungsabschlüsse in diesen Bildungsgängen in NRW sichtbar zu machen.
Gemeinsam mit den Landesjugendämtern LVR und LWL ist am 10.12.2026 eine (kostenlose) digitale Fachveranstaltung zu den Ergebnissen geplant. Informationen zur Anmeldung finden Sie zeitnah auf der Homepage des Projekts: *https://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fachkraefte-kjh-nrw*.

Fachtagung zu den Hilfen zur Erziehung in NRW

Am 07.07.2026 fand die sechste Fachtagung in der Reihe „Hilfen zur Erziehung im Dialog“ im Wissenschaftspark in Gelsenkirchen statt. Unter dem Titel „Hilfen zur Erziehung: Zwischen Anspruch und Machbarkeit“ diskutierten etwa 170 Vertreter:innen aus der Fachpraxis, -wissenschaft und -politik unterschiedliche Themen, die das zweitgrößte Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe aktuell bewegen. Im Mittelpunkt standen das Verhältnis zwischen hohen Ansprüchen an Qualitätssicherung und Leistungsfähigkeit einerseits sowie die vielfältigen fachpolitischen Herausforderungen andererseits. Gesetzliche Neuerungen, anhaltend steigende Fallzahlen und Ausgaben sowie knappe Platzkapazitäten markieren zentrale Entwicklungslinien der vergangenen Jahre. Die Veranstaltung ist Teil einer Transferstrategie für das landesweite Berichtswesen – ein Projekt, welches durch das Land gefördert und gemeinsam von den beiden Landesjugendämtern und der AKJ[Stat] durchgeführt wird. Die Dokumentation ist verfügbar unter: *https://www.akjstat.tu-dortmund.de/hze-fachtagung-nrw-2026*

Vom Ausbau zum Abbau? Neue WiFF-Broschüre zur Kita-Landschaft im demografischen Wandel erschienen

Zwei Jahrzehnte lang ließ sich die Entwicklung der Frühen Bildung auf einen Nenner bringen: Ausbau. Mit dem Rückgang der Lebendgeburten verliert diese Entwicklungslinie ihre eindeutige Richtung. In Ostdeutschland gehen die Geburten seit 2017 zurück, in Westdeutschland seit 2022. In der amtlichen Statistik ist der Umbruch in Ostdeutschland angekommen. Die Zahl der U3-Kinder in Kindertageseinrichtungen (Kitas) sinkt dort seit 2020, die der Ü3-Kinder seit 2022. 2025 gingen erstmals auch die Zahl der Kitas und die des pädagogisch und leitend tätigen Personals zurück. Die im Juli erschienene Broschüre der Autor:innengruppe Fachkräftebarometer prüft auf zwei Wegen, ob und wo sich der demografische Umbruch auch in Westdeutschland bereits zeigt: auf Grundlage amtlicher Daten aus dem Jahr 2025 im Vergleich zu Vorjahren sowie der kommunalen Bedarfsplanung für das Kitajahr 2026/27. In Westdeutschland sind die Signale in den amtlichen Daten im Jahr 2025 noch schwach. Die Zahl der U3-Kinder in Kitas sank um knapp 4%, und zum ersten Mal seit zehn Jahren gab es wieder mehr arbeitslos gemeldete Erzieher:innen als gemeldete offene Stellen. Dagegen nahmen die Zahl der Ü3-Kinder, der Einrichtungen und des Personals weiter zu. Erst der Blick auf die 323 westdeutschen Kreise macht Verschiebungen sichtbar: Das Personal in der Frühen Bildung wuchs zwischen 2023 und 2025 noch in 92% der Kreise, zugleich stieg in 85% die Arbeitslosigkeit, und in 65% sank die Zahl der gemeldeten offenen Stellen.
Weiter nach vorn blickt die Kita-Bedarfsplanung. Die Broschüre wertet sie als Frühindikator aus: Für 25 nordrhein-westfälische Jugendamtsbezirke wurden die Vorlagen der Jugendhilfeausschüsse zur Bedarfsplanung, ergänzt um die Zahlen zur Anmeldung der KiBiz-Kindpauschalen für das Kitajahr 2026/27, analysiert. Sie zeichnen ein deutlich bewegteres Bild als die Statistik. In 20 der 25 Bezirke weisen die Verwaltungen rückläufige Kinderzahlen aus, in 19 werden Plätze reduziert, in 14 Einrichtungen geschlossen – vielfach parallel zu laufenden Ausbauprojekten. Das spricht dafür, dass der Umbruch zumindest in den untersuchten Bezirken weiter fortgeschritten ist, als die amtlichen Zahlen erkennen lassen: In der Planung vor Ort hat die Umsteuerung begonnen, bevor sie in der Statistik sichtbar wird.
Die Broschüre ist im Rahmen der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) bei wbv Publikation erschienen. Die Online-Version ist frei abrufbar:



https://www.fachkraeftebarometer.de
doi.org/10.3278/9783763980420

Gefördert vom: Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Im Rahmen des: Kinder- und Jugendplan des Bundes

Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMBFSFJ dar. Die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung liegt bei den Autor:innen.